

de Gruyter Lehrbuch – programmiert

Strafrecht Allgemeiner Teil

Mit Einführungen in programmierter Form

von

Dr. Diethelm Kienapfel

o. Professor an der Universität Linz

4., verbesserte und überarbeitete Auflage



1984

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Diethelm Kienapfel; geb. 1935 in Heiligenbeil/Ostpreußen. Studium der Rechtswissenschaften in Köln und Freiburg/Breisgau (1953 bis 1957); anschließend Studium der modernen Sprachen. Erste juristische Staatsprüfung in Freiburg (1957). Zweite juristische Staatsprüfung in Stuttgart (1962). Habilitationsstipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft (1963 bis 1965). Promotion (1960) und Habilitation (1965) an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg für die Fächer Strafrecht und Strafprozeßrecht. Lehrtätigkeit als Privatdozent in Freiburg und Gießen (1965 bis 1967). Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes Baden-Württemberg (1966 bis 1967). Seit 1967 ordentlicher Professor für Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz und Vorstand des Instituts für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie.

Veröffentlichungen zum deutschen Strafrecht: Körperliche Züchtigung und soziale Adäquanz im Strafrecht (1961); Das erlaubte Risiko im Strafrecht (1966); Urkunden im Strafrecht (1967); Strafrechtsfälle (1. Aufl. 1967; 8. Aufl. 1984); Privatsphäre und Strafrecht (1969); Der Einheitstäter im Strafrecht (1971); Urkunden und andere Gewährschaftsträger (1979).

Veröffentlichungen zum österreichischen Strafrecht: Österreichisches Strafrecht, Allgemeiner Teil (1. Aufl. 1974; 2. Aufl. 1979); Grundriß des österreichischen Strafrechts, Besonderer Teil, 1. Bd. Delikte gegen Persönlichkeitswerte (1. Aufl. 1978; 2. Aufl. 1984) und 2. Bd. Delikte gegen Vermögenswerte (1980); Fälle und Lösungen zum Strafrecht (Hrsg.) (1982); Mitarbeit am Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (1983).

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Kienapfel, Diethelm:

Strafrecht, Allgemeiner Teil: m. Einf. in programmierter Form / von Diethelm Kienapfel. – 4., verbesserte u. überarb. Aufl. – Berlin; New York: de Gruyter, 1984.
(De Gruyter-Lehrbuch: programmiert)
ISBN 3-11-009804-0

©

Copyright 1984
by Walter de Gruyter & Co., 1 Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany.

Satz: Satzstudio Froberg, Freigericht
Druck: K. Gerike, Berlin 36
Bindearbeiten: Verlagsbuchbinderei Dieter Mikolai, 1 Berlin 10

Vorwort zur 4. Auflage

Dieses Buch verfolgt eine doppelte Zielsetzung. Die *programmierten Partien* richten sich ganz gezielt an **Studienanfänger** und vermitteln unentbehrliches strafrechtliches Basiswissen. Die *Zusammenfassungen* sind darüber hinaus auch für **Fortgeschrittene, Übungsteilnehmer** und **Prüfungsemester** bestimmt und tragen den Bedürfnissen nach kompakter praxis- und examensrelevanter Information Rechnung.

I

Die *programmierten Partien des Werkes* (= *Lernprogramm*) wenden sich speziell an **Studienanfänger**¹⁾. Dieses *Lernprogramm* besteht aus insgesamt 37 didaktischen Elementen von ungefähr gleicher Bearbeitungsdauer. Die eigentliche Stoffvermittlung obliegt 30 **Lerneinheiten (LE)**, die von den Studenten schriftlich durchgearbeitet werden. Zu jeder LE gehört eine **Testeinheit (TE)**. In ihr werden ausgewählte Fragen gestellt, durch deren ebenfalls schriftliche Beantwortung die Studenten die in der LE erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung bringen. Hinzu kommen zwei übergreifende **Wiederholungseinheiten (W)**, zum Teil mit Selbstbenotungsmöglichkeit. Schließlich sind an geeigneten Stellen insgesamt 5 **Fallbearbeitungseinheiten (F)** eingestreut. Sie dienen der Vorbereitung auf die strafrechtliche Übung für Anfänger.

Die Durcharbeit des *Lernprogramms* gewährleistet ein **rationelles, didaktisch sorgfältig gelenktes und in seiner Lernwirksamkeit empirisch überprüftes Selbststudium des strafrechtlichen Basiswissens**. Der langjährige Einsatz dieses *Lernprogramms*²⁾ an den Universitäten Linz (seit 1971), Graz (seit 1973), Freiburg (1974), Gießen (1975) und Münster (1976) hat die Effizienz dieser neuartigen Methode bestätigt³⁾.

Die hohe Lernwirksamkeit dieses *Lernprogramms* beruht auf seiner **multifaktoriellen Konzeption**. Das bedeutet im einzelnen:

1. Die Darstellung ist gezielt am Vorwissen des Strafrechtsanfängers, d.h. dem Vorwissen „null“ ausgerichtet.
2. Das strafrechtliche Basiswissen wird in kleinen Lernschritten entwickelt. Es finden nur solche Begriffe Verwendung, die zuvor erläutert worden sind. Insoweit ist das *Lernprogramm* gleichsam als Stufenleiter von jeweils bereits erklärten Begriffen konzipiert. Seine Dynamik und Wirksamkeit erschließen sich daher nur dem, der das *Lernprogramm* genau in der Reihenfolge seiner didaktischen Elemente durcharbeitet.
3. Der Lernstoff wird reduziert und gewissermaßen „rationiert“. Dies geschieht insbesondere dadurch, daß das *Lernprogramm* nur auf die Erklärung weiterführender und übergreifender Begriffe und Zusammenhänge hinarbeitet. Sonstige wichtige Informationen sind in das *Lernprogramm* nur aufgenommen, wenn und soweit sie das Verständnis der Begriffe der ersten Kategorie fördern.

1) Zur Entstehung und Zielsetzung dieses Lernprogramms vgl. *Kienapfel* ÖHZ 1975 Heft 3 18; *Anderlüh* JBl 1973 137 (Vortragsbericht).

2) Österr. Fassung: *Kienapfel* Österreichisches Strafrecht. Allgemeiner Teil. Mit einer Einführung in programmierter Form 2. Auflage (1979) Manz Wien. Die einzelnen Kapitel des deutschen und österreichischen Lehrwerkes stimmen überein. Dies nicht zuletzt auch deshalb, um zumindest auf der Ebene des strafrechtlichen Basiswissens eine rasche rechtsvergleichende Orientierung zwischen dem neuen deutschen und dem neuen österreichischen Strafrecht zu ermöglichen.

3) Vgl. dazu die Erfahrungsberichte von *Behrendt* JR 1975 190; *Kienapfel* ÖHZ 1975 Heft 3 18; *Moos u. Probst* ÖJZ 1976 63.

VI

4. In sachlich-theoretischer Hinsicht verfolgt das *Lernprogramm* eine mittlere Linie. Der den Strafrechtsanfänger zwangsläufig verwirrende und ohne ausreichendes strafrechtliches Basiswissen gar nicht begreifbare Schulen- und Meinungsstreit ist ganz bewußt aus dem *Lernprogramm* ausgeklammert und in die *Zusammenfassungen* verlagert.
5. Für jedes Lernelement ist ein begrenztes, für jeden Bearbeiter sicher erreichbares Lernziel festgelegt.
6. Es werden didaktisch sorgfältig konstruierte und in ihrer Lernwirksamkeit empirisch überprüfte Lernschritte verwendet.
7. Jedes Fortschreiten im Lernprozeß erfordert vom Bearbeiter schriftliche Antworten. Sie sichern ein Höchstmaß an Konzentration, Aktivität und Engagement.
8. Jeder Student bearbeitet das *Lernprogramm* in dem Tempo, das seiner individuellen Lerngeschwindigkeit entspricht. Dies gehört zu den unabdingbaren Voraussetzungen, um einen optimalen Lernerfolg zu erzielen.
9. Der persönliche Lernerfolg wird jedem Bearbeiter häufig und unmittelbar bestätigt. Durch die Rücksichtnahme auf die individuelle Lerngeschwindigkeit, durch den Wechselrhythmus von Stoffvermittlung und Anwendung, verbunden mit ständiger Selbstkontrolle und sofortigem Erfolgserlebnis, wird der in hohem Maße motivationsfördernde Effekt der programmierten Unterweisung voll genutzt⁴).
10. Der Lernstoff wird didaktisch möglichst abwechslungsreich, anschaulich, facettenreich, assoziierbar und einprägsam organisiert (Beispiele, Schaubilder, Testfragen, Wiederholungselemente, Zusammenfassungen u.ä.).

Die sorgfältige Durcharbeit des *Lernprogramms* befähigt bereits den Studienanfänger, sich den **erweiterten Stoff** der *Zusammenfassungen* anzueignen und darüber hinaus auch das differenzierte Spektrum der **Vorlesung Allgemeiner Teil** zu erfassen. Die an geeigneten Stellen eingearbeiteten Fallbearbeitungen (zum Teil mit Selbstbenutzungsmöglichkeit) führen ihn zudem allmählich an die erforderliche Falllösungstechnik und an jenes Niveau heran, das in den **strafrechtlichen Übungen** vorausgesetzt wird.

Das *Lernprogramm* ist sowohl für das **häusliche Selbststudium** als auch für den **unmittelbaren vorlesungsvorbereitenden Einsatz in Kleingruppen** konzipiert. Besonders geeignet sind Anfängerarbeitsgemeinschaften und Anfängertutorien. Sehr bewährt hat sich der Einsatz des Buches in einem **kombinierten Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil**, bestehend aus vorlesungsvorbereitendem Selbststudium des *Lernprogramms* sowie der *Zusammenfassungen*, vertiefenden Vorlesungen und Anfängerübung.

Die Entwicklung dieses *Lernprogramms* hat fast fünf Jahre beansprucht. In dieser Zeit ist es immer wieder Einzel- und Gruppentestungen durch Strafrechtsanfänger unterzogen worden. Aufgrund computerunterstützter Auswertungen dieser Testergebnisse wurde es mehrfach überarbeitet und verbessert. Zum Druck gelangte schließlich die achte Programmfassung. Die nach dieser außerordentlich aufwendigen Erprobungs- und Validierungsphase erreichte **hohe Richtigkeitsquote der Antworten** trägt entscheidend zum besonderen Erfolg dieser neuen Lehr- und Lernmethode⁵) bei.

Das *Lernprogramm* ist während der verschiedenen Phasen seiner Erstellung von den Professoren *Dr. Manfred Burgstaller* (Linz), *Dr. Winfried Platzgummer* (Wien) und *Dr. Joachim Herrmann* (Augsburg) **eingehend begutachtet** worden. Wesentliche Hinweise und praktische Erfahrungen mit dem Einsatz des *Lernprogramms* im Unterrichtsbetrieb haben die Professoren *Dr. Reinhard Moos* (Graz), *Dr. Otto Triffterer* (Gießen), *Dr. Gerhard Fezer* (Münster) und Akademischer Oberrat *Dr. Hans-Joachim Behrendt* (Freiburg) einschließlich der zahlreichen am praktischen Einsatz dieses *Lernprogramms* beteiligten Assistenten beigetragen.

4) Zur Methode des programmierten Lernens im Rechtsunterricht vgl. *Dilcher* JZ 1970 214; *Kienappel* JR 1972 89.

5) Sie liegt im Durchschnitt für die LE bei über 90%, für die TE bei über 80% und für die W-Einheiten bei über 75%. Die F-Einheiten entziehen sich schematischer Bewertung. Zur Beurteilung der Effizienz dieses Lernprogramms im Freiburger Rechtsunterricht unter Heranziehung weiterer Kriterien vgl. *Behrendt* JR 1975 190.

II

Die *Zusammenfassungen* bauen auf dem durch das *Lernprogramm* vermittelten Basiswissen auf und ergänzen und vertiefen es unter Berücksichtigung der wesentlichen Theorien und grundlegenden Entscheidungen des BGH und der Oberlandesgerichte. Sie erfreuen sich daher insbesondere auch bei der **Vorbereitung auf die Übungen** sowie als **Repetitorium für die Zwischenprüfung und für das 1. Staatsexamen** besonderer Beliebtheit.

Die *Zusammenfassungen* sind so konzipiert, daß sie sowohl im unmittelbaren Anschluß an das *Lernprogramm* als auch von diesem unabhängig zur Ergänzung, Vertiefung und Repetition des examens- und praxisrelevanten Wissens aus dem Allgemeinen Teil verwendet werden können. Zu wichtigen Problemen und Problemkreisen finden sich Hinweise auf weiterführendes Schrifttum.

Die Lehren von der **Beteiligung** und von den **Konkurrenzen** werden in **5 Ergänzungseinheiten (E)** nach Art ausführlicher *Zusammenfassungen* dargestellt. Damit ist einem oft geäußerten Wunsch der Studenten Rechnung getragen worden. Auf das einführende *Lernprogramm* mußte jedoch aus Kostengründen verzichtet werden. Umfang und Preis des Buches hätten sich um $\frac{1}{4}$ erhöht. Da beide Materien nicht nur **schwierig**, sondern auch in **hohem Maße prüfungsrelevant** sind, wird besonders sorgfältiges Durcharbeiten empfohlen.

In ihrer jetzigen Form bilden die *Zusammenfassungen* „ein Buch im Buche“. Sie enthalten eine **schwerpunktmäßige Darstellung des Allgemeinen Teils** unter ausbildungs- und prüfungsorientierten Aspekten und von gezielter Praxisnähe.

Das *Gesamtwerk* versteht sich **nicht als Vorlesungersatz**⁶⁾. Insbesondere werden die vielfältigen historischen, kriminologischen, kriminalpolitischen, philosophischen und rechtsvergleichenden Aspekte des Allgemeinen Teils bewußt nicht dargestellt. Diese Akzentuierungen bezeichnen die traditionelle Domäne der Vorlesung. Auch ist ein vollständiger Überblick über sämtliche Kontroversen und abweichenden Meinungen sowie alle diffizilen Detailprobleme des Allgemeinen Teils nicht angestrebt. Das ist die Aufgabe der umfassenden Lehrbücher des Strafrechts.

III

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum sind bis zum Januar 1984 berücksichtigt worden.

Der Verfasser dankt für zahlreiche Anregungen und Hinweise, die ihm aus dem Kreise der Kollegen, von Assistenten und Studenten zugegangen sind, und begrüßt auch weiterhin alle Experimente, welche den Einsatz und die Wirksamkeit dieses Lehrwerkes betreffen. Auf Wunsch kann Fragebogenmaterial zur Verfügung gestellt werden.

Linz, 15. Januar 1984

Diethelm Kienapfel

6) Zum Verhältnis von Lernprogramm und Vorlesung vgl. *Kienapfel* JZ 1971 419.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Hinweise für den Bearbeiter	XI
LE 1 Einleitung	1
LE 2 Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung	15
LE 3 Grundbegriffe 1	31
LE 4 Grundbegriffe 2	45
LE 5 Grundbegriffe 3	60
LE 6 Fallprüfungsschema	75
LE 7 Handlungsbegriff	90
LE 8 Tatbestandsmerkmale	105
LE 9 Deliktsgruppen	120
LE 10 Kausalität	134
LE 11 Notwehr	147
LE 12 Rechtfertigender Notstand	162
F 1 Fallbearbeitung 1	178
1. Fall: „Volltreffer!“	178
LE 13 Schuldbegriff der Vorsatzdelikte	185
LE 14 Schuldfähigkeit	200
W 1 Wiederholung 1	217
1 Wissenstest	217
2 Verständnistest	225
LE 15 Vorsatz	232
LE 16 Tatbestandsirrtum	249
LE 17 Unrechtsbewußtsein	264
LE 18 Verbotsirrtum	278
LE 19 Irrtum über einen rechtfertigenden Sachverhalt	294
LE 20 Entschuldigender Notstand	309
F 2 Fallbearbeitung 2	327
2. Fall: „Hände hoch!“	327
3. Fall: Bartel und die Dogge	329
LE 21 Stadien des vorsätzlichen Delikts	333
LE 22 Aufbau der Versuchsprüfung	349
LE 23 Rücktritt und tätige Reue	366
LE 24 Untauglicher Versuch	382
F 3 Fallbearbeitung 3	400
4. Fall: Auf den Hund gekommen	400
5. Fall: „Noch alles in Ordnung, Doktor?“	404
LE 25 Fahrlässigkeitsdelikte 1	408
LE 26 Fahrlässigkeitsdelikte 2	424
LE 27 Fahrlässigkeitsdelikte 3	441
F 4 Fallbearbeitung 4	459
6. Fall: Kleine Ursache, große Wirkung	459
7. Fall: Der Tod eines Handlungsreisenden	462
LE 28 Unterlassungsdelikte 1	466
LE 29 Unterlassungsdelikte 2	483
LE 30 Unterlassungsdelikte 3	499

X

F 5	Fallbearbeitung 5	518
	8. Fall: Der Moser und die alte Schrammel	518
	9. Fall: Tote klopfen nicht	521
W 2	Wiederholung 2	528
	1 Wissenstest	528
	2 Verständnistest	537
E 1	Beteiligung 1	545
E 2	Beteiligung 2	553
E 3	Beteiligung 3	562
E 4	Beteiligung 4	569
E 5	Konkurrenzen	580
	Sachregister	593

Hinweise für den Programmbereiber

Die Benutzung dieses Lehrwerkes setzt das **Mitlesen** wichtiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) und anderer Gesetze voraus. Sie benötigen unbedingt die entsprechenden Gesetzestexte.

Schaffen Sie sich daher am besten schon jetzt einen *Schönfelder*, Deutsche Gesetze, Textsammlung, Beck-Verlag, München an, der auf dem neuesten Stand ist. Sie brauchen ihn für Ihr Studium ohnehin. Zur Ergänzung und Vertiefung der im Lehrwerk behandelten Fragenkomplexe finden sich **weiterführende Literaturhinweise**. Verwiesen wird insbesondere auf die folgenden Werke:

Arzt Die Strafrechtsklausur 3. Auflage 1980;
Baumann Strafrecht Allgemeiner Teil 8. Auflage 1977;
Burgstaller Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht 1974;
Dreher/Tröndle Strafgesetzbuch und Nebengesetze 41. Auflage 1983;
Göhler Ordnungswidrigkeitengesetz 6. Auflage 1980;
Haft Strafrecht Allgemeiner Teil 1980;
Jakobs Strafrecht Allgemeiner Teil 1983;
Jescheck Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil 3. Auflage 1978;
Kienapfel Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil 2. Auflage 1979;
Kienapfel Strafrechtsfälle 8. Auflage 1984;
Lackner Strafgesetzbuch mit Erläuterungen 15. Auflage 1983;
 LK = Leipziger Kommentar 10. Auflage; erscheint in Lieferungen
Maurach/Zipf Strafrecht Allgemeiner Teil Teilband 1 6. Auflage 1983;
Maurach/Gössel/Zipf Strafrecht Allgemeiner Teil Teilband 2 5. Auflage 1978;
Otto Grundkurs Strafrecht Allgemeine Strafrechtslehre 2. Auflage 1982;
Roxin Täterschaft und Tatherrschaft 3. Auflage 1975;
Schmidhäuser Strafrecht Allgemeiner Teil 2. Auflage 1975;
Schönke/Schröder Strafgesetzbuch Kommentar 21. Auflage 1982;
 SK = Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch Bd. 1 Allgemeiner Teil 3. Auflage 1981;
Stratenwerth Strafrecht Allgemeiner Teil I 3. Auflage 1981;
Welzel Das Deutsche Strafrecht 11. Auflage 1969;
Wessels Strafrecht Allgemeiner Teil 12. Auflage 1982;
 Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch; erscheint in Lieferungen.

Wenn Sie das Lernprogramm nicht in einem Programmkurs, sondern im häuslichen Selbststudium bewältigen, wird empfohlen, mit anderen Programmbearbeitern eine **private Arbeitsgruppe** zu bilden, um über Fragen zu sprechen, die bei der Durcharbeit der einzelnen Lernelemente und der dazu angegebenen Vertiefungsliteratur erfahrungsgemäß auftreten. Die ideale Teilnehmerzahl einer solchen Arbeitsgruppe sind 3 bis 4 Personen.

Der Verfasser wird von Bearbeitern dieses strafrechtlichen Lehrwerkes immer wieder angeschrieben und gefragt, was er bezüglich des **Weiterlernens im Strafrecht** rate. Ich pflege in solchen Fällen zu antworten, daß das erworbene Basiswissen eine Verbreiterung und Vertiefung durch die Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil, durch die an den jeweiligen Universitäten empfohlenen Lehrbücher, Grundrisse, Kurse etc. und durch die strafrechtliche Anfängerübung nicht nur ermöglicht, sondern darüber hinaus auch erfordert.

Dieser weiteren Intensivierung Ihres Lernprozesses dienen auch meine bei *Klostermann* inzwischen in der 8. Auflage erschienenen **Strafrechtsfälle**. Sie bauen unmittelbar auf dem durch dieses Lehrwerk vermittelten Basiswissen auf und enthalten neben **ausgewählten Examensfällen** nebst **Musterlösungen** bis ins Detail durchstrukturierte **Aufbaumuster**, die speziell auf die übungs- und prüfungsrelevanten Frage- und Weichenstellungen Bedacht nehmen.

Autor und Verlag sind ständig um **Verbesserung und Weiterentwicklung** dieses Lehrwerkes bemüht und würden sich daher freuen, wenn die Programmbeutzer nach der Durcharbeit den nach S. 592 beigehefteten **Fragebogen ausfüllen** und direkt an den Verfasser senden würden.

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. Diethelm Kienapfel
Universität Linz
Institut für Strafrecht,
Strafprozeßrecht und Kriminologie
A-4040 Linz-Auhof

Lernziel: In dieser Lerneinheit (LE) sollen Sie sich zunächst mit der Arbeitsmethode dieses Lernprogramms vertraut machen. Sodann werden Sie sich mit den Begriffen „Sachverhalt“, „subsumieren“ und „Auslegung“ beschäftigen.

Die vom herkömmlichen Lehrbuch abweichende Methode dieses Lernprogramms verlangt von Ihnen eine ungewohnte Arbeitstechnik.

Ungewohnt werden für Sie die in den Text eingestreuten Fragen und andere Aufgaben sein. Wenn eine solche Frage auftaucht, müssen Sie das vorher Gelesene noch einmal überdenken. Dann finden Sie sicher schnell die Antwort.

Begnügen Sie sich nicht damit, die Antwort nur zu denken. Was man niederschreibt, prägt sich besser ein. Schreiben Sie Ihre Antwort in den bei der Aufgabe dafür vorgesehenen freien Raum, und zwar so vollständig wie möglich.

Manche Ihrer Antworten müssen außerdem eine Begründung enthalten, weil Sie so am besten überprüfen können, ob Sie das Gelesene verstanden haben. Wenn Sie Ihre Antwort begründen sollen, werden Sie jeweils dazu ausdrücklich aufgefordert werden.

Das sieht dann etwa folgendermaßen aus:

Müssen Sie in den Fällen, in denen Sie ausdrücklich dazu aufgefordert werden, Ihre Antwort begründen?

Ja / Nein — Begründung:

Bei der Bearbeitung des Lernprogramms sind Sie zeitlich ungebunden und können sich Ihr Lerntempo selbst einteilen. Ob Sie genügend langsam waren, erkennen Sie an Ihren Lösungen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß mancher dazu neigt, das scheinbar leichte Lernprogramm zu schnell zu bearbeiten.

Wenn Ihnen eine Aufgabe gestellt wird, schreiben Sie immer die Antwort nieder! Nur so können Sie zuverlässig kontrollieren, ob Ihr Lerntempo richtig war und Sie das Bisherige verstanden haben.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn in diesem Lernprogramm eine Frage gestellt wird?

(1) Die Antwort niederschreiben

Sie sehen: Durch den Vergleich mit der abgedruckten Musterantwort gewinnen Sie sofort Gewißheit, ob Sie die Aufgabe richtig gelöst haben.

Ihre Antwort muß in der Regel nicht wörtlich mit der abgedruckten übereinstimmen. Seien Sie aber selbstkritisch und prüfen Sie genau, ob die von Ihnen gefundene Formulierung tatsächlich der abgedruckten Musterantwort entspricht.

Der Lernstoff dieses Programms ist in Lerneinheiten (LE) aufgeteilt. Jede LE bringt einen in sich geschlossenen Informationskomplex und enthält nicht mehr, als Sie zusammenhängend verarbeiten können. Jeder LE ist eine Testeinheit (TE) angeschlossen. Die TE dienen vornehmlich der Kontrolle, ob das in der LE Gelernte „sitzt“. Gelegentlich eingestreute Wiederholungseinheiten (W) und Fallbearbeitungen (F) tragen zur weiteren Verdichtung Ihres Lernprozesses bei.

Sollten Sie an einem Tag mehr als eine LE (+ TE) durcharbeiten, so machen Sie nach jeder LE (+ TE) eine Pause. Mehr als drei LE (+ TE) pro Tag sollten Sie sich auf keinen Fall vornehmen!

Am linken Rand jeder Seite finden Sie in Klammern gesetzte Zahlen. Diese beginnen auf jeder Seite neu mit (1) und bezeichnen jene Stellen, an denen Sie etwas hinschreiben sollen.

Die jeweils folgende Seite beginnt mit den Musterantworten auf die Fragen der Vorseite. Fragen und Musterantworten sind mit den gleichen Zahlen bezeichnet.

Muß Ihre Antwort wörtlich mit der abgedruckten Musterantwort übereinstimmen?

- (1) Ja / Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen oder unterstreichen. Bitte unterstreichen Sie oder kreuzen Sie immer nur das Zutreffende an, nicht das Nichtzutreffende, wie es in Fragebögen manchmal verlangt wird.)

Welche Nummer hat die Musterantwort zu der Frage, die Sie soeben lesen?

- (2) (1) / (2) / (3) / (4) / (a) / (I)

- (1) Ja /Nein Sie muß sinngemäß übereinstimmen. In der Musterantwort findet sich dann meist ein o.ä. = oder ähnliches.
(2) (1) / (2) / (3) / (4) / (a) / (I)
-

Die jeweils abgedruckte Musterantwort soll nur und wirklich nur dazu dienen, die Richtigkeit Ihrer Antwort zu bestätigen. Es ist wichtig, daß Sie die Antwort **selbst** finden. Sie würden sich selbst betrügen und sich um den Lernerfolg bringen, wenn Sie die Musterantworten von der nächsten Seite abschrieben.

Die Versuchung, auf die Musterantwort zu blicken, läßt im Laufe der Zeit nach.

Wenn Sie eine Frage nicht sofort beantworten können, blättern Sie bitte noch nicht weiter, sondern lesen Sie die zur Antwort nötige **Information** noch einmal durch. Dann wird es Ihnen sicherlich leichtfallen, die Antwort zu finden. Sie werden dabei vielleicht feststellen, daß Ihnen ein Wort entgangen ist. Jedes Wort des Textes ist wichtig!

- (1) Was müssen Sie tun, wenn Sie eine Aufgabe nicht sofort lösen können?

Von Zeit zu Zeit werden Sie durch Pünktchen (.....) gekennzeichnete leere Textstellen finden. Hier müssen Sie selbst jenes Wort einsetzen, das nach Ihrer Meinung fehlt. Zur Kontrolle ist die Musterantwort auf der nächsten Seite abgedruckt. In der Regel paßt nur ein ganz bestimmtes Wort in die Textlücke. Hier müssen Sie besonders kritisch sein, ob ein von Ihnen etwa verwendeter anderer Begriff denselben Sinn wie die Musterantwort hat.

- Wenn Ihnen mehrere Lösungsmöglichkeiten angeboten werden (z.B. Ja / Nein), unterstreichen Sie oder kreuzen Sie die Ihnen erscheinende an.
- (2)

Wenn Sie im Text einige Pünktchen (.....) finden, so bedeutet das:

- (3) Der Programmautor weiß nicht mehr weiter / Setzen Sie das Fehlende ein!

- (1) Die entsprechende Information noch einmal durchlesen (o.ä.)
 - (2) richtig, zutreffend (o.ä.)
 - (3) Setzen Sie das Fehlende ein!
-

Kurz zusammengefaßt haben Sie folgende

Richtlinien

bei der Benützung dieses Lernprogramms zu beachten:

1. Arbeiten Sie so langsam, wie Sie es für richtig halten. Bedenken Sie, daß jedes einzelne Wort wichtig ist.
 2. Nehmen Sie sich immer die Zeit, die von Ihnen verlangten Lösungen **niederzuschreiben**.
 3. Wenn Sie eine gestellte Aufgabe nicht sofort lösen können, blättern Sie bitte noch nicht weiter. Die abgedruckte Lösung dient nur zur Kontrolle der von Ihnen selbst gefundenen Lösung. Lesen Sie vielmehr die vorausgegangene Information noch einmal.
 4. Ihre Lösung muß in der Regel nicht wörtlich mit der abgedruckten übereinstimmen. Überprüfen Sie aber immer kritisch, ob Ihre Lösung mit der abgedruckten auch wirklich **sinngemäß** übereinstimmt. Wenn nicht, blättern Sie zurück.
 5. Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das Strafgesetzbuch (= StGB).
 6. Lesen Sie stets die zitierten Gesetzesbestimmungen nach!
- (1) 7. An einem Tag sollen Sie nicht mehr als höchstens Einheiten durcharbeiten.

Noch ein Letztes!

Sie bearbeiten ein validiertes (= in seiner Lernwirksamkeit erprobtes und empirisch bestätigtes) Lernprogramm. Nach diesem Lernprogramm haben viele Studenten vor Ihnen erfolgreich gelernt.

Diesen Lernerfolg wünsche ich auch Ihnen!

(1) drei

Zisch hat aus dem linken Vorderreifen des dem Hieslmair gehörenden Wagens die Luft herausgelassen, um jenen zu ärgern.

Dieser Satz schildert ein **tatsächliches Geschehen**. Ein solches tatsächliches Geschehen nennt der Jurist **Sachverhalt**.

Steht der Sachverhalt fest, so beginnt für den Strafrechtsjuristen die eigentliche Aufgabe. Er prüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bestrafung des Täters erfüllt sind. In unserem Fall ist zu untersuchen, ob Zisch zu bestrafen ist.

(1) Was ist ein „Sachverhalt“?

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bestrafung ergeben sich aus dem Strafgesetz. Der Gesetzgeber hat sie bewußt so **abstrakt (= allgemein)** gehalten, daß ihnen eine Vielzahl von ähnlichen Sachverhalten entsprechen kann.

In unserem Fall kommt **Sachbeschädigung** in Betracht.

Lesen Sie im StGB den § 303 (1)!

Die abstrakten gesetzlichen Merkmale der Sachbeschädigung lauten:
„**Wer — eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird — bestraft**“.

Die Aufgabe des Juristen besteht darin zu untersuchen, ob dieser Sachverhalt die abstrakten gesetzlichen Merkmale der Sachbeschädigung erfüllt.

Diese Untersuchung bezeichnet man in der Rechtswissenschaft als **subsumieren**. Bei der **Subsumtion** handelt es sich um ein formallogisches Verfahren. Es läßt sich wie folgt darstellen:

Obersatz: Abstraktes gesetzliches Merkmal

Untersatz: Sachverhalt

Schlußsatz: Der Sachverhalt erfüllt das abstrakte gesetzliche Merkmal (oder nicht).

In unserem Fall untersucht der Jurist z.B., ob „linker Vorderreifen“ unter das abstrakte gesetzliche Merkmal Sache im § 303 (1) zu ist.

(3) Erklären Sie „subsumieren“ mit Ihren Worten!

- (1) Sachverhalt ist ein tatsächliches Geschehen. (2) subsumieren
 (3) Man untersucht, ob ein bestimmter Sachverhalt ein bestimmtes abstraktes gesetzliches Merkmal erfüllt (o.ä.).
-

Die Subsumtion des „linken Vorderreifens“ unter das Merkmal „Sache“ im § 303 (1) bereitet keine Schwierigkeiten.

„Sache“ ist ein denkbar weiter Begriff. Jeder körperliche Gegenstand ist damit gemeint.

- (1) Ein Autoreifen ist ein / kein solcher körperlicher Gegenstand.
 (2) Er fällt daher / daher nicht unter den Begriff der „Sache“.

Sind damit alle Voraussetzungen der Sachbeschädigung erfüllt? Bitte lesen Sie noch einmal § 303 (1)!

- (3) Ja / Nein
 (4) Zisch kann gemäß § 303 (1) nur bestraft werden, wenn ein Merkmal / einige Merkmale / sämtliche Merkmale der Sachbeschädigung erfüllt sind.

Wenden wir uns nunmehr den übrigen Merkmalen der Sachbeschädigung des § 303 (1) zu. Die Subsumtion des Sachverhalts unter diese Merkmale ist wesentlich schwieriger als die

- (5) des „Vorderreifens“ unter den Begriff „Sache“.

So tauchen bereits bei der Frage, ob die Sache fremd ist, Probleme auf.

Sie meinen, hier gäbe es keine Probleme? Irrtum!

Diese Frage können Sie erst beantworten, wenn Sie die Vorfrage beantwortet haben: Was heißt eigentlich „fremd“ im Sinne des § 303 (1)?

- Jede Subsumtion setzt voraus, daß zuvor der Inhalt des abstrakten gesetzlichen Merkmals
 (6) feststeht. Wir müssen also zunächst versuchen, den Inhalt des Merkmals „f.....“ durch andere Begriffe näher festzulegen, zu erläutern, zu erklären.

Die nähere Erklärung des Inhalts eines gesetzlichen Merkmals durch andere Begriffe nennt der Jurist **Auslegung**.

- (7) Jede Auslegung dient der Konkretisierung. Erst durch die gewinnt der zu definierende Begriff Inhalt und Konturen. Dies wiederum ist Voraussetzung, um ihn von ähnlichen Begriffen abzugrenzen.
 (8) Die Auslegung erfolgt stets vor / nach der Subsumtion.

- (1) ein (2) daher (3) Nein!
 (4) sämtliche. Es gehört zu den charakteristischen und häufigsten Fehlern der Anfangssemester, daß sie einen Sachverhalt nur unter ein oder einige, statt unter *sämtliche* gesetzlichen Merkmale subsumieren.
 (5) Subsumtion (6) „fremd“ (7) Auslegung (8) vor
-

- (1) Die **Auslegung** eines Begriffs besteht in der näheren seines Inhalts durch andere Begriffe. In unserem Beispiel muß daher das Merkmal „fremd“ durch
 (2) ausgefüllt und erklärt werden.

Für die Auslegung des Merkmals „fremd“ kommt es auf das **Eigentum** an der Sache an. Erst durch den Bezug auf das Eigentum gewinnt das Merkmal „fremd“ festere Konturen.

In diesem Sinne legt der Jurist das Merkmal „fremd“ wie folgt aus: „Eine Sache ist fremd, wenn ein anderer als der Täter Eigentümer der Sache ist“.

Dieser Satz enthält die **Definition** des Begriffs „fremd“ im Sinne des § 303 (1).

- (3) Damit ist die Vorfrage geklärt: Im Wege der A haben wir den Inhalt des Merkmals „fremd“ ermittelt und das Ergebnis dieser Untersuchung in seiner
 (4) festgelegt.

Der nächste Schritt besteht darin, den Vorderreifen am Wagen des Hieslmair unter die **Definition** des Begriffes „fremd“ zu **subsumieren**.

Versuchen Sie selbst, diese Subsumtion durchzuführen! Anders ausgedrückt: Ist der Autoreifen „fremd“ im Sinne dieser Definition?

- (5) Ja / Nein — Begründung:

An diesem Beispiel haben Sie zugleich die für den Juristen (nicht nur den Strafrechtjuristen!) typische Arbeitsweise kennengelernt.

Zunächst wird der vom Gesetz verwendete Begriff **ausgelegt**. Das Ergebnis der Auslegung wird in einer **Definition** dieses Begriffs zusammengefaßt. Dann erfolgt der Vergleich zwischen Sachverhalt und Definition im Wege der **Subsumtion**. Wenn der Sachverhalt die Definition des gesetzlichen Begriffs erfüllt, erfüllt er auch diesen Begriff selbst.

- (6)

Auslegung

D

.....

- (1) Erklärung, Erläuterung, Konkretisierung (o.ä.) (2) andere Begriffe
 (3) Auslegung (4) Definition
 (5) Ja! Eigentümer des Wagens und damit des Vorderreifens ist Hieslmair, also ein anderer als der Täter (o.ä.).
 (6) Definition; Subsumtion
-

- (1) Ob Zisch aufgrund des geschilderten S..... gemäß § 303 (1) bestraft werden kann, hängt schließlich noch davon ab, ob er durch das Herauslassen der Luft den Reifen (und damit praktisch den gesamten Wagen) beschädigt hat. Bitte § 303 (1) erneut lesen!

Nehmen Sie etwa an, Zisch wendet ein, daß der linke Reifen äußerlich unversehrt sei und daß man im übrigen den Schlauch nur aufzupumpen brauche, um den Wagen wieder „flottzumachen“.

- (2) Dieser Einwand zeigt, daß das Merkmal „Beschädigen“ zunächst werden muß, bevor man das Herauslassen der Luft unter dieses Merkmal kann.

Die Auslegung des Merkmals „Beschädigen“ hängt vom Zweck ab, den § 303 (1) verfolgt.

Durch § 303 (1) soll das Eigentum vor Funktionsminderung geschützt werden. „Beschädigen“ ist also als „Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit einer Sache“ auszulegen. Im Gegensatz zum allgemeinen Sprachgebrauch ist eine Substanzverletzung nicht erforderlich.

- (3) Die Definition von „Beschädigen“ lautet daher:

Nummehr ist es ein Leichtes, die Subsumtion, d.h. den formallogischen Schluß, zu vollziehen:

- Zisch hat durch das Ablassen von Luft aus dem Vorderreifen die bestimmungsgemäße
 (4) Brauchbarkeit des Reifens (und damit auch des Wagens) beeinträchtigt / nicht beeinträchtigt und somit eine Sache i.S.d. § 303 (1) beschädigt / nicht beschädigt.

Der formallogische Schluß stellt sich für das erörterte Merkmal wie folgt dar:

Obersatz: Definition des abstrakten gesetzlichen Merkmals „Beschädigen“ =
 Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit einer Sache.

Untersatz: Sachverhalt = Herauslassen von Luft aus dem Vorderreifen.

Schlußsatz: Dieser Sachverhalt entspricht der Definition des „Beschädigens“
 und damit dem abstrakten gesetzlichen Merkmal.

- Damit sind sämtliche im § 303 (1) genannten abstrakten gesetzlichen Merkmale der Sach-
 (5) beschädigung erfüllt / nicht erfüllt.

- | | |
|--|----------------------------|
| (1) Sachverhalts | (2) ausgelegt; subsumieren |
| (3) Beschädigen = Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit einer Sache (o.ä.) | |
| (4) beeinträchtigt; beschädigt | (5) erfüllt |
-

ZUSAMMENFASSUNG

A Sachverhalt

Der Jurist hat es stets mit **Sachverhalten** zu tun. Das gilt insb. auch für den Strafruristen. Zunächst geht es darum, einen bestimmten Sachverhalt zu ermitteln, sodann darum, diesen Sachverhalt rechtlich zu analysieren und zu beurteilen.

Sachverhalt nennt der Jurist ein tatsächliches Geschehen, das auf seine rechtliche (z.B. straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche) Relevanz zu untersuchen ist.

Typische Sachverhalte von *strafrechtlicher Relevanz*:

- A erschlägt den B mit einem Beil.
- C setzt sich angetrunken ans Steuer und überfährt den D.
- F findet eine fremde Geldbörse und behält sie.
- Z läßt die Luft aus dem Autoreifen des H.

B Auslegung und Definition

Voraussetzung für die rechtliche Beurteilung solcher Sachverhalte sind Kenntnis und Verständnis der in Betracht kommenden Rechtsvorschriften.

Hierzu bedarf es bei den meisten der vom Gesetz verwendeten Ausdrücke der **Auslegung**.

Auslegung ist die nähere Erklärung des Inhalts eines Begriffs durch andere Begriffe.

Jede Auslegung dient der **Konkretisierung** des auszulegenden Begriffs. Durch die Auslegung werden Inhalt und Konturen dieses Begriffs festgelegt. Erst dadurch wird es möglich, mit dem Begriff zu arbeiten und ihn von ähnlichen Begriffen abzugrenzen.

Das Ergebnis der Auslegung wird in der Regel zu einer **Definition** des Begriffs zusammengefaßt. Diese Definition ermöglicht häufig erst die Subsumtion bzw. erleichtert sie.

Typische Beispiele von Definitionen:

- Sache* (§303 (1)) ist jeder körperliche Gegenstand.
- Fremd* (§303 (1)) ist eine Sache, wenn ein anderer als der Täter ihr Eigentümer ist.
- Beschädigen* (§303 (1)) ist jede Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit einer Sache.

Wie bei diesen Beispielen gibt es für fast alle Begriffe des Allgemeinen und Besonderen Teils längst anerkannte Definitionen. Bei ihnen beschränkt sich die „eigene Auslegungstätigkeit“ des Rechtsanwenders i.d.R. darauf, eine solche Definition zu übernehmen und der Subsumtion zugrunde zu legen.

Juristische Definitionen weichen mitunter nicht unerheblich vom **allgemeinen Sprachgebrauch** ab.

Tierfreunde wird es verwundern, daß das Strafrecht auch Hund, Katz und Spatz ein wenig lieblos unter den Begriff „Sache“ subsumiert. Demgemäß kann, wer einen fremden Hund erschlägt, nach §303 (1) wegen „Sachbeschädigung“ verurteilt werden.

Der Rspr. des BGH verdanken wir die nicht minder überraschende Erkenntnis, daß Fahrgestellnummer nebst Kfz-Rahmen eine „Urkunde“ bilden, daß wir uns im Straßenverkehr mithin auf Urkunden i.S.d. §§ 267ff. fortbewegen; vgl. u.a. BGHSt 9 240; str.

Für manche Begriffe finden sich im Gesetz **Legaldefinitionen** (vgl. z.B. §11, §12, §22). Sie erleichtern die Auslegung, machen sie aber nicht überflüssig, weil die einzelnen in einer Legaldefinition verwendeten Begriffe ihrerseits ausgelegt werden müssen.

C Subsumtion

1. Den formallogischen Schluß von einem bestimmten Sachverhalt auf die Erfüllung oder Nichterfüllung eines abstrakten gesetzlichen Begriffs nennt man **Subsumtion**.

Subsumieren heißt untersuchen, ob ein bestimmter Sachverhalt ein bestimmtes abstraktes gesetzliches Merkmal bzw. seine Definition erfüllt oder nicht.

Die Standardfrage der praktischen Rechtsanwendung lautet:

Entspricht der Sachverhalt (S) dem abstrakten gesetzlichen Begriff (B)? S = B?

Obersatz	B
Untersatz	S
<hr/>	
Schlusssatz	S = B oder S ≠ B

2. Oft ist eine **unmittelbare Subsumtion** des Sachverhalts unter den abstrakten gesetzlichen Begriff nicht möglich. Hier bedarf es der Einfügung eines „Zwischenstücks“, bestehend aus Auslegung und Definition des in Frage stehenden abstrakten gesetzlichen Begriffs.

Wie „Sache“, „fremd“ und „beschädigen“ bei der Sachbeschädigung des §303 (1) sind fast alle strafrechtlichen Begriffe **auslegungsbedürftig**.

Das gilt in besonderem Maße für die Grundbegriffe des Allgemeinen Teils des Strafrechts. Sie sind sämtlich auslegungsbedürftig (z.B. „Unrecht“, „Vorsatz“, „Fahrlässigkeit“, „Versuch“). In diesem Buch werden mitunter bis zu vier LE (z.B. beim Versuch) darauf verwendet, die wichtigsten Begriffe des Allgemeinen Teils *im Wege der Auslegung* zu erläutern und zugleich ihre praktische Handhabung einzuüben.

3. **Auslegungsbedürftig** in einem weiteren Sinn sind aber nicht nur **Rechtsbegriffe**, sondern mitunter auch **Erklärungen** und ganz allgemein **Sachverhalte**.

Beispiel: Im Speisesaal des noblen Hamburger Hotels „Vier Jahreszeiten“ entdeckt Karl Häfele aus Reutlingen einen Bekannten und ruft lauthals über die Köpfe der anderen Gäste hinweg: „Jetzt leck mi doch glei, des isch doch der Herr Pfeleiderer aus Schduөгert!“

Ein empfindsamer Hanseat wird hier vielleicht an Beleidigung denken. *Thaddäus Troll*, der eine solche Begebenheit schildert, deutet den Ausruf dagegen als „lautstarken Ausdruck herzlicher Freude“ und dürfte mit dieser *Auslegung des Sachverhalts* nicht nur die Zustimmung seiner schwäbischen Landsleute finden.

4. **Zusammenfassung**. Die Anwendung der strafrechtlichen Begriffe fordert bestimmte **Fähigkeiten**, welche den Juristen seit jeher ausgezeichnet haben und zu seinem „Handwerkszeug“ gehören:

- a) **Begriffe auszulegen,**
- b) **Begriffe genau zu definieren,**
- c) **Sachverhalte richtig zu deuten und**
- d) **Sachverhalte genau unter die Begriffe bzw. unter ihre Definitionen zu subsumieren.**

Das Lernprogramm wird dazu beitragen, diese Fähigkeiten in Ihnen zu entwickeln und zu trainieren.

Weiterführendes Schrifttum: Zum Verhältnis von Auslegung und Subsumtion vgl. *Baumann AT §13 I; Jescheck AT §17 II*.

Allgemeine Hinweise: Die erste Ziffer kennzeichnet die Art der Testfrage. Es bedeutet die Ziffer

- 1 = Wissensfrage
- 2 = Verständnisfrage
- 3 = Wiederholungsfrage
- 4 = übergreifende Verständnisfrage
- 5 = Frage für besonders ambitionierte Leser

Fragen der Ziffern 3, 4 und 5 treten naturgemäß erst in den späteren LE auf.

Die Ziffern nach dem Punkt dienen der laufenden Numerierung.

- 1.1 Genügt es, wenn Sie eine von Ihnen verlangte Lösung nur denken?
Ja / Nein
- 1.2 Muß Ihre Lösung immer wörtlich mit der Kontrollantwort übereinstimmen, um als richtig zu gelten?
Ja / Nein — Begründung:
- 1.3 Wie kontrollieren Sie, ob Ihre Lösung richtig ist?
- 1.4 Was bedeuten „.....“ im Text?
- 1.5 Wann müssen Sie Ihre Antwort begründen?
- 1.6 In diesem Lernprogramm wird verlangt, daß Sie das
ankreuzen bzw. unterstreichen.

1.7 Wenn Sie eine Frage nicht sofort lösen können, sollen Sie auf gar keinen Fall sogleich die richtige Antwort in der Musterlösung auf der nächsten Seite nachlesen. Stattdessen sollen Sie (bitte ergänzen!)

1.8 Was versteht man unter „Sachverhalt“?

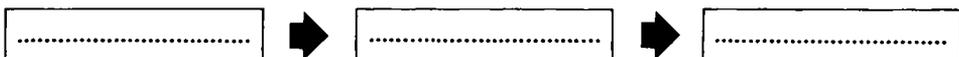
1.9 Definieren Sie „Auslegung“!

2.1 Nur zwei der folgenden Aussagen sind richtig. Welche?

- Auslegung und Subsumtion sind dasselbe.
- Die Auslegung dient dazu, Inhalt und Grenzen eines Begriffs festzulegen.
- Definition und Subsumtion sind dasselbe.
- Die Definition ermöglicht bzw. erleichtert die Subsumtion.

2.2 Erklären Sie „subsumieren“!

2.3 „Definition“, „Subsumtion“ und „Auslegung“ sind stets in einer bestimmten Reihenfolge hintereinander geschaltet. Wie lautet diese Reihenfolge?



1.10 Definieren Sie das Merkmal „Beschädigen“ in § 303(1)!

2.4 Subsumieren Sie das Ablassen von Luft aus einem montierten Autoreifen unter Ihre Definition des Merkmals „Beschädigen“!

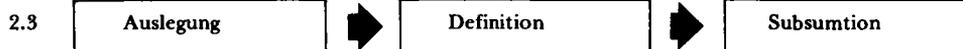
- 2.5 *Ein anderes Mal demontiert Zisch die Radkappe des linken Vorderreifens und legt sie unmittelbar neben das Rad. Liegt eine Beschädigung des Wagens i.S.d. § 303 (1) vor?*
Ja / Nein — Begründung:
- 2.6 *Der Jazzfan J besitzt auf Tonband eine Live-Aufnahme einer schon legendären Jamsession aus den frühen Fünfzigerjahren mit Louis „Satchmo“ Armstrong. B mißgönnt J diesen seltenen Mitschnitt und löscht das Tonband.*
1. Ist das Tonband eine „Sache“ i.S.d. § 303 (1)?
Ja / Nein — Begründung:
 2. Läßt sich das Löschen des Tonbandes unter das Merkmal „beschädigen“ i.S.d. § 303 (1) subsumieren?
Ja / Nein — Begründung:
- 2.7 *Im Regensburger Astoria läuft der Streifen „Wenn die letzten Hüllen fallen“. Als besonders anstößig empfindet Veit Mostdipf das mehr als freizügige Konterfei der Hauptdarstellerin Brit Undress auf dem Filmplakat. Über Nacht zieht er der jungen Dame mit Pinsel und schwarzer Farbe einen züchtigen Badeanzug an.*
1. Das ausgehängte Filmplakat ist keine fremde Sache / eine fremde Sache i.S.d. § 303 (1).
 2. Wo liegt das Problem des Falles und wie lösen Sie es?
- 2.8 Eine der Hauptaufgaben des Juristen besteht darin, zu untersuchen, ob ein bestimmter Sachverhalt einen (oder mehrere) bestimmte(n) abstrakte(n) gesetzliche(n) Begriff(e) erfüllt. Beschreiben Sie, wie der Jurist diese Aufgabe löst!

- 1.1 Nein!
- 1.2 Nein! Sie muß nur *sinngemäß* übereinstimmen (o.ä.)
- 1.3 Durch Vergleich der eigenen Antwort mit der Musterantwort auf der nächsten Seite (o.ä.)
- 1.4 Hier ist etwas einzusetzen (o.ä.)
- 1.5 Wenn dies *ausdrücklich* verlangt wird (o.ä.)
- 1.6 das *Zutreffende, Richtige* (o.ä.)
- 1.7 die betreffende Information noch einmal lesen (o.ä.). Die Antwort des Lernprogramms dient ausschließlich der *Kontrolle* der von Ihnen *selbst* gefundenen Antwort.
- 1.8 Ein tatsächliches Geschehen
- 1.9 Auslegung ist die nähere Erklärung eines Begriffs durch andere Begriffe (o.ä.).

2.1 Die Auslegung dient dazu, Inhalt und Grenzen eines Begriffs festzulegen.

Die Definition ermöglicht bzw. erleichtert die Subsumtion.

2.2 „Subsumieren“ heißt untersuchen, ob ein bestimmter Sachverhalt einen bestimmten abstrakten gesetzlichen Begriff bzw. seine Definition erfüllt (o.ä.).



- 1.10 Jede Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit einer Sache (o.ä.)
- 2.4 Durch das Ablassen von Luft aus einem Autoreifen wird die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit des Reifens (und damit des Wagens) beeinträchtigt (o.ä.).
- 2.5 Nein! Der Wagen kann auch ohne Radkappe bestimmungsgemäß (d.h. zur *Fortbewegung*) gebraucht werden (o.ä.).
Auch über das „Ja“ läßt sich diskutieren, wenn man auf die Beeinträchtigung der *Schutz- und Zierfunktion* der Radkappe abstellt. Aber bedenken Sie: Ein kleiner Handgriff genügt, um die Radkappe wieder zu befestigen.
- 2.6
1. Ja! Auch das Tonband ist ein „körperlicher Gegenstand“ (o.ä.).
 2. Ja! Ein *bespieltes* Tonband wird durch das Löschen der Aufnahme in seiner bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit beeinträchtigt (o.ä.).
- 2.7
1. Eine fremde Sache
 2. Es ist fraglich, ob das „Anmalen“ ein Beschädigen ist. Diese Frage dürfte zu bejahen sein. Die besondere Reklamewirkung des Plakates bestand gerade in seiner „Freizügigkeit“. Diese bestimmungsgemäße Brauchbarkeit hat Mostdipf beeinträchtigt.
- 2.8 Zuerst wird der abstrakte gesetzliche Begriff *ausgelegt*. Das Ergebnis der Auslegung faßt man in einer *Definition* zusammen. Dann erfolgt der Vergleich zwischen Sachverhalt und Definition im Wege der *Subsumtion*. Erfüllt der Sachverhalt die Definition, so erfüllt er auch den Begriff selbst (o.ä.).

Lernziel: Im Mittelpunkt dieser LE stehen die beiden Sanktionen des Strafrechts: Die „Strafen“ und die „Maßregeln der Besserung und Sicherung“. Am Ende dieser LE sollen Sie angeben können, in welchen Beziehungen sich Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung unterscheiden und in welchen sie übereinstimmen.

Die beiden strafrechtlichen Sanktionen stehen seit jeher im Zentrum kriminalpolitischer Überlegungen.

Kriminalpolitisch nennt man jene Ordnungsvorstellungen, die sich mit der Verhütung und Bekämpfung strafbarer Handlungen befassen.

Beginnen wir zunächst mit der Strafe und den mit ihr verbundenen kriminalpolitischen Vorstellungen.

Aus den Schlagzeilen der Tagespresse:

Schlagzeile 1: „Selbst lebenslang ist für diesen bestialischen Mord zu wenig!“

Schlagzeile 2: „Ein Jahr Freiheitsstrafe wird dem Täter eine Lehre sein!“

Schlagzeile 3: „Nur 100 DM Geldstrafe für den ungetreuen Handwerker! Solche Strafen schrecken heute niemand mehr!“

Auf strafbare Handlungen reagiert der Staat mit Strafen. Die beiden wichtigsten sind die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe.

Daß der Einsatz von Strafen notwendig ist, wird kaum jemand bezweifeln. Fragt man aber danach, warum Strafen verhängt werden, fragt man nach dem kriminalpolitischen Zweck der Strafe, erhält man die scheinbar widersprüchlichsten Antworten.

Die beiden gegensätzlichen, tief ins Weltanschauliche und Philosophische hineinreichenden

- (1) Grundpositionen über den kriminalpolitischen der staatlichen Strafe offenbaren sich einprägsam in zwei berühmten Zitaten.

Immanuel Kant (1724–1804):

„Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete (z.B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinanderzugehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind ...“

Von Seneca (um 1–65 n. Chr.) stammt die klassische Kurzformel für die krasse Gegenposition:

„Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur“.

(Kein Vernünftiger bestraft, weil Straftaten begangen worden sind, sondern damit sie nicht begangen werden).

- (2) Welche der drei Schlagzeilen liegt am ehesten auf der Linie des Kant-Zitats?

- (3) Welche der drei Schlagzeilen liegt am ehesten auf der Linie der Sentenz von Seneca?

- (1) Zweck (2) Schlagzeile 1
 (3) Sowohl Schlagzeile 2 als auch Schlagzeile 3. Beide Antworten sind richtig. Warum, erfahren Sie auf dieser Seite.
-

(1) Beide Grundpositionen über den k..... Zweck der staatlichen Strafe lassen sich mit zwei Begriffen charakterisieren. Die einen meinen, die Strafe erfülle den Zweck der Vergeltung. Der Sinn der Strafe läge darin, daß „jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind“.

(2) Die Vertreter dieser Ansicht berufen sich auf Kant / Seneca.

Andere sehen den kriminalpolitischen Zweck der Strafe ausschließlich in der Verhütung künftiger strafbarer Handlungen. Diesen Zweck der Strafe bezeichnet man mit dem Begriff Vorbeugung. Hiermit synonym und ebenso häufig verwendet man den Begriff der Prävention.

(3) Seneca plädiert für das „sed ne peccetur“. Er ist somit ein Anhänger desgedankens.

Der Begriff Prävention (bzw. Vorbeugung) bedarf noch weiterer Differenzierung.

Prävention kann bedeuten: Strafen werden angedroht und verhängt, um diesen Täter von künftigen strafbaren Handlungen abzuhalten und zu rechtstreuem Verhalten zu erziehen.

(4) Diese kriminalpolitische Zielsetzung bezeichnet man als (Individual- oder) Spezialprävention. Dieser Gedanke orientiert sich an der künftigen Gefährlichkeit des Täters / am Vergeltungsbedürfnis.

Neben dieser Bedeutung trägt der Begriff der Prävention aber noch einen anderen kriminalpolitischen Akzent. Prävention kann auch bedeuten: Strafen werden angedroht und verhängt, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, d.h. um die Allgemeinheit zu rechtstreuem Verhalten zu erziehen.

(5) Diese kriminalpolitische Zielsetzung bezeichnet man als Generalprävention. Für die Anhänger der Generalprävention ist die erzieherische Wirkung von Strafdrohung und Strafverhängung auf das Wesentliche.

Ordnen Sie die drei Schlagzeilen der Tagespresse jeweils einer der skizzierten kriminalpolitischen Zielsetzungen der Strafe zu:

- (6) Schlagzeile 1 =
 Schlagzeile 2 =
 Schlagzeile 3 =

(7) Grenzen Sie den Gedanken der „Spezialprävention“ vom Gedanken der „Generalprävention“ ab!

- (1) kriminalpolitischen (2) Kant (3) Präventions- bzw. Vorbeugungsgedankens
 (4) an der künftigen Gefährlichkeit des Täters (5) die Allgemeinheit
 (6) Schlagzeile 1 = Vergeltung; Schlagzeile 2 = Spezialprävention; Schlagzeile 3 = Generalprävention
 (7) Spezialprävention: Der *einzelne Täter* soll durch die Strafe von künftigen strafbaren Handlungen abgehalten werden. Generalprävention: Die erzieherische Wirkung der Sanktion auf die *Allgemeinheit* steht im Mittelpunkt (o.ä.).
-

Das deutsche Strafrecht gibt keiner dieser kriminalpolitischen Zielsetzungen der Strafe den Vorzug. Es betrachtet alle drei Zielsetzungen als gleich wichtig. Sie stehen **prinzipiell gleichberechtigt nebeneinander**.

Daß dies richtig ist, entspricht der praktischen Erfahrung und wird Ihnen sogleich anhand der nachfolgenden Beispiele klar.

Beispiel 1: *Nach beinahe vierzig Jahren wird der ehemalige KZ-Wachmann Scherge (S) wegen vielfachen Mordes (§ 211) zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. S war bis dahin leitender Angestellter in einem großen Industrieunternehmen. Er hatte sich innerlich von der NS-Zeit längst abgewendet. Nie wieder würde er sich zu solchen Taten hergeben. Einen großen Teil seines Vermögens hatte er überdies freiwillig in eine Stiftung zur Wiedergutmachung von NS-Verbrechen eingebracht.*

Damit ist es offensichtlich, daß einer der drei Zwecke der Strafe für die Person des S ins

- (1) Leere gehen würde. Welcher?

Hätte sich das deutsche Strafrecht **ausschließlich** auf den Zweck der **Spezialprävention** festgelegt, so müßte in diesem Beispiel

- (2) auf jeden Fall Strafe verhängt werden
 auf jede Strafe verzichtet werden

Kriminalpolitisch sinnvoll erscheint die Bestrafung des S daher nur unter dem Aspekt

- (3) der und jenem der
 (4) Begründen Sie den generalpräventiven Aspekt der gegen S verhängten Strafe!

Noch schwerer als der generalpräventive Aspekt wiegt in unserem Fall aber der Zweck der **Vergeltung**. Dies ist in der gerichtlichen Urteilsbegründung auch ausdrücklich hervorgehoben. In ihr heißt es: „Soviel inzwischen auch für den Täter spricht, die besondere Schwere der Tat und das besonders hohe Maß an Schuld fordern um der Gerechtigkeit willen auch nach Jahrzehnten strenge Vergeltung“.

- (1) Die Spezialprävention (2) auf jede Strafe verzichtet werden
 (3) Generalprävention; Vergeltung
 (4) Die Verhängung der Strafe über S zeigt, daß der Staat mit der Strafdrohung ernst macht, um der Begehung von strafbaren Handlungen durch andere entgegenzuwirken (o.ä.).

Beispiel 2: *Der bereits zum 11. Mal wegen Diebstahls bestrafte A ist ertappt worden, als er eben dabei war, bei „Aldi“ eine Flasche „Klaren“ (Wert 4,85 DM) zu stehlen (§ 242 (1)). Der gerichtliche Sachverständige klassifiziert A als Gewohnheitstäter, der immer wieder seinem Hang zu stehlen nachgeben wird.*

Der Vergeltungsgedanke steht in Relation nicht nur zur Schuld des Täters, sondern auch zur Schwere der Tat und damit zum angerichteten Schaden. Der Vergeltungsgedanke tritt

- (1) daher in diesem Beispiel in den Vordergrund / in den Hintergrund.

Der entscheidende Aspekt, dem die Strafe hier Rechnung tragen muß, ist der Gedanke der **Prävention**. Welcher der beiden präventiven Zielsetzungen würden Sie hier den Vorrang

- (2) geben? Bitte begründen Sie Ihre Antwort!

Schon aus diesen beiden Beispielen, die für viele stehen, ersehen Sie: Es wäre ebenso unklug wie kriminalpolitisch verfehlt, wenn sich der Gesetzgeber auf eine einzige der drei Zielsetzungen der Strafe festlegen würde. Die Vielfalt der Lebenswirklichkeit und die unterschiedlichen kriminalpolitischen Bedürfnisse verlangen die Berücksichtigung aller drei Zwecke bei der Verhängung der Strafe.

Wie in unseren beiden Beispielen mischen sich in der Praxis die Strafzwecke. Die wenigsten Fälle liegen so, daß alle drei Zwecke **im gleichen Verhältnis** zum Tragen kommen. Häufig überwiegt einer der Strafzwecke und drängt die anderen zurück.

Versucht man, den prozentuellen Anteil der verschiedenen Strafzwecke an den in den beiden Beispielen verhängten Strafen festzulegen, so könnte eine graphische Aufschlüsselung z.B. wie folgt aussehen:

Beispiel 1		Beispiel 2	
100 %		100 %	
80 _	Generalprävention	80 _	Generalprävention
60 _		60 _	Vergeltung
40 _	Vergeltung	40 _	
20 _		20 _	Spezialprävention
0	Spezialprävention = 0 %	0	

- (3) Warum tritt im Beispiel 2 der Vergeltungsgedanke in den Hintergrund?

- (1) in den Hintergrund
 - (2) Der Spezialprävention; denn der maßgebende Aspekt ist vor allem die *besondere Gefährlichkeit gerade dieses Täters*. Sie offenbart sich darin, daß A schon mehrfach gestohlen hat und aller Wahrscheinlichkeit nach auch in Zukunft weitere Diebstähle begehen wird (o.ä.).
 - (3) Weil der angerichtete Schaden nur gering ist (o.ä.).
-

Wenden wir uns nunmehr einer wesentlichen Voraussetzung der Strafe zu.

Begeht jemand eine strafbare Handlung, kommen verschiedene Arten von Sanktionen in Betracht. Neben der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe nennt das StGB etwa die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 61 Z 1).

Nur Freiheitsstrafe und Geldstrafe setzen die Schuld des Täters voraus. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus setzt dagegen etwas ganz anderes voraus: Eine besondere Gefährlichkeit des Täters.

- Eine Sanktion, die ausschließlich an eine besondere Gefährlichkeit des Täters anknüpft,
- (1) nicht aber an seine Schuld, ist schon begrifflich keine
 - (2) Sanktionen, welche nicht an die Schuld, sondern ausschließlich an eine b G..... des Täters anknüpfen, bezeichnet das StGB als **Maßregeln der Besserung und Sicherung**. Lesen Sie dazu bitte die Überschrift des sechsten Titels vor § 61!

Der Kürze wegen werden die Maßregeln der Besserung und Sicherung im folgenden schlicht als **Maßregeln (d.B.u.S.)** bezeichnet.

- Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus orientiert sich nicht an der Schuld, sondern ausschließlich an einer besonderen Gefährlichkeit des Täters. Diese
- (3) Sanktion ist daher keine, sondern eine

- Der Begriff Strafe ist dagegen untrennbar mit dem Erfordernis der Schuld des Täters
- (4) verknüpft. Als Strafen bezeichnet man nur solche Sanktionen, welche die des Täters voraussetzen.
 - (5) Die Schuld ist nicht nur die V....., sie ist zugleich auch die Grenze der
 - (6) Strafe. Das Maß der Strafe darf daher das Maß der nicht übersteigen.

Beispiel: *Mroczek ist ein gefährlicher Triebtäter. Diesmal hat er der 13jährigen frühreifen Lisa zunächst an die prallen Brüste und sodann unter den Rock gegriffen. Als strafbare Handlung kommt „Sexueller Mißbrauch von Kindern“ (§ 176 (1) 1. Alt lesen!) in Betracht.*

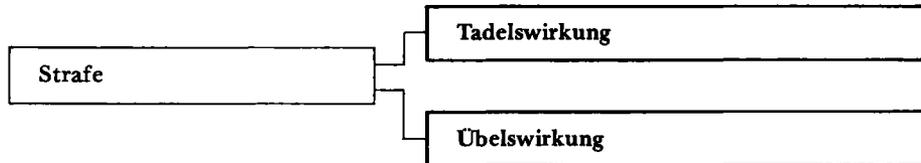
Nehmen Sie an, der Schuld des Mroczek entspricht eine Freiheitsstrafe von einem Jahr. Darf ihn das Gericht wegen seiner besonderen Gefährlichkeit (Triebtäter!) zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilen?

- (7) Ja / Nein — Begründung:

Halten Sie fest! Eine Strafe darf nur verhängt werden aufgrund (Voraussetzung!) und nach Maßgabe (Grenze!) der Schuld des Täters.

- (1) Strafe (2) besondere Gefährlichkeit (3) Strafe; Maßregel
 (4) Schuld (5) Voraussetzung (6) Schuld
 (7) Nein! Das Maß der Strafe darf das Maß der Schuld nicht übersteigen (o.ä.).
-

Von der Frage nach dem kriminalpolitischen Zweck der Strafe ist die Frage nach ihrer Wirkung streng zu unterscheiden.



Zur Tadelswirkung der Strafe:

Die staatliche Strafe beinhaltet einen öffentlichen Tadel, ein öffentliches sozialetisches Unwerturteil über den Täter. Beide Begriffe bedeuten in etwa dasselbe. Wer davon spricht, daß mit der Strafe über den Täter ein „sozialetisches Unwerturteil“ gefällt wird, meint

- (1) damit die in der Strafe enthaltene T.....wirkung und umgekehrt.

Auf die einfachste Formel gebracht, lautet der mit der Strafe über den Täter ausgesprochene Tadel:

„Du hättest die Tat nicht begehen sollen!“

- (2) Mit der Verhängung der Strafe z.B. über einen Dieb wird diesem daher vorgeworfen, daß er (bitte ergänzen!)

Zur Übelswirkung der Strafe:

Der mit der Strafe verbundene Tadel mag den abgebrühten Täter kalt lassen. Daß die Verhängung einer Strafe aber ein einschneidendes bedeutet, spürt der Täter durch die ihm gleichzeitig auferlegten Rechtseinbußen. Sie greifen empfindlich in seine

- (4) Rechtssphäre ein und werden dem Täter von Staats wegen unbewußt / bewußt auferlegt.

- (1) Tadelswirkung (2) den Diebstahl nicht hätte begehen sollen (o.ä.) (3) Übel
 (4) bewußt auferlegt
-

Von den früher als Strafe auferlegten Rechtseinbußen wurde die Todesstrafe durch Art 102 GG (Schönfelder Nr. 1) abgeschafft. Die Übelwirkungen, die von der Geldstrafe, vor allem aber von der Freiheitsstrafe ausgehen, reichen aus, um allen drei Zielsetzungen der Strafe Rechnung zu tragen.

- (1) Nennen Sie die drei kriminalpolitischen Zielsetzungen der Strafe!

Die Geldstrafe ist ein gravierender staatlicher Eingriff in das Vermögen, die Freiheitsstrafe ein gravierender staatlicher Eingriff in die Freiheit.

- (2) Nach dem Wegfall derstrafe ist das einschneidendste aller Strafübel die lebenslange Freiheitsstrafe. Sie kommt einer Existenzvernichtung gleich; daher hat der Gesetzgeber dieses Strafübel auf die schwersten strafbaren Handlungen, z.B. Mord (§ 211), Völkermord (§ 220 a (1)), Raub mit Todesfolge (§ 251) u.ä. beschränkt.
- (3) Neben dem Eingriff in Freiheit und Vermögen offenbart sich die Ü.....wirkung jeder Strafe zusätzlich darin, daß sie das soziale Ansehen des Täters und seiner Familie oft sehr nachhaltig schmälert: Die Kinder werden in der Schule gehänselt. Der Arbeitgeber kündigt. Einen Vorbestraften will niemand einstellen. Die Ehefrau läßt sich von ihm scheiden. Die bisherigen Bekannten brechen ihre Beziehungen zum Täter ab.

Der Staat tut einiges – aber längst nicht genügend – um derartige mit der Strafe nicht beabsichtigte Übelwirkungen hintanzuhalten: z.B. durch Tilgung des Strafeintrags im Bundeszentralregister; Beschränkung der Auskunft über erfolgte Verurteilungen; Vermittlung von Arbeitsplätzen an Entlassene.

- (4) Welche beiden Übelwirkungen der Strafe sind beabsichtigt?
- (5) Welche Übelwirkungen der Strafe sind dagegen nicht beabsichtigt?

Wir fassen zusammen!

- (6) Sie kennen nun Voraussetzung und Grenze der staatlichen Strafe, die, außerdem ihre T.....wirkung und ihrewirkung. Aus ihnen ergibt sich die folgende Definition der Strafe:

Strafe ist ein mit Tadel verbundenes Übel, das wegen einer strafbaren Handlung von einem Strafgericht aufgrund und nach Maßgabe der Schuld des Täters verhängt wird.

- (1) Vergeltung, Generalprävention, Spezialprävention (2) Todesstrafe (3) Übelwirkung
 (4) Die Eingriffe in die Freiheit und das Vermögen (o.ä.)
 (5) Die Schädigung des sozialen Ansehens des Täters und seiner Familie (o.ä.)
 (6) Schuld; Tadelswirkung; Übelwirkung
-

Der mittellose, rauschgiftsüchtige und schon mehrfach einschlägig vorbestrafte „Kiff“ Haschmann (H) hat aus der Apotheke ein rauschgifthaltiges Präparat im Wert von 8 DM gestohlen. Schuld und Schwere der Tat sind offensichtlich gering. Das Gericht verhängt daher wegen Diebstahls eine schuldangemessene Freiheitsstrafe von zwei Wochen.

Bekanntlich ist aber bei mittellosen Rauschgiftsüchtigen die Wahrscheinlichkeit besonders groß, daß sie nach Strafverbüßung sofort wieder versuchen werden, sich den „Stoff“ durch weitere strafbare Handlungen zu verschaffen.

Das Problem ist hier nicht die Schuld des H; denn seine Schuld ist mit der Verbüßung der verhängten Strafe abgegolten.

- (1) Nicht abgegolten mit der ist aber seine besondere Gefährlichkeit.

Die besondere Gefährlichkeit des H besteht darin, daß er auch künftig, d.h. auch nach der Verbüßung seiner Strafe im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Suchtmittel

- (2) (bitte ergänzen!)

Kriminalpolitisch sinnvoll ist daher seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, damit er dort von seiner Sucht geheilt wird.

- (3) Eine solche Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist in den §§ 61 Z 2, 64 ausdrücklich vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine Strafe / Maßregel d.B.u.S.

Maßregeln d.B.u.S. unterscheiden sich einmal in ihrem kriminalpolitischen Zweck von der Strafe. Sie dienen weder der Vergeltung noch der Generalprävention. Ihr Zweck erschöpft sich in der Bekämpfung der künftigen Gefährlichkeit gerade dieses Täters. Sie

- (4) dienen also ausschließlich s.....Zwecken.

Alle Maßregeln d.B.u.S. beruhen ausschließlich auf dem Prinzip der Spezialprävention. Sie kommen nur bei besonders gefährlichen Tätern in Betracht.

Damit sind wir auch bereits bei Voraussetzung und Grenze der Maßregeln d.B.u.S.:

- (5) Es ist die in der Begehung einer strafbaren Handlung zutage getretene besondere Gefährlichkeit dieses Täters und nicht seine S.....

- (6) Wir halten daher fest: Maßregeln d.B.u.S. dürfen nur verhängt werden aufgrund (Voraussetzung!) und nach Maßgabe (Grenze!) der b..... des Täters.

- (1) Strafe (2) strafbare Handlungen begehen wird (o.ä.) (3) Maßregel d.B.u.S.
 (4) spezialpräventiven (5) Schuld (6) besonderen Gefährlichkeit
-

Im Gegensatz zur Strafe ist mit der Verhängung von Maßregeln d.B.u.S. kein sozial-ethisches Unwerturteil, d.h. keine Tadelswirkung verbunden.

Der Grund ist klar:

- (1) Tadel setzt Schuld voraus. Da die Maßregel d.B.u.S. keine Schuld / Schuld voraussetzt, ist mit ihr keine Tadelswirkung / eine Tadelswirkung verknüpft.

Der Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel d.B.u.S. geschieht in der Weise, daß der Täter von der Allgemeinheit abgesondert wird. Er kommt in eine Anstalt. Er verliert also

- (2) wie bei der Freiheitsstrafe seine Freiheit. Dieser Freiheitsverlust ist ein Übel / kein Übel. Aber im Gegensatz zur (Freiheits-) Strafe ist der Eintritt dieses Übels beabsichtigt
 (3) Wirkung / unvermeidliche Folge der Verhängung einer solchen Maßregel.

Somit läßt sich der Begriff der Maßregel d.B.u.S. wie folgt definieren:

Die Maßregel d.B.u.S. ist ein nicht mit Tadel verbundenes Übel, das wegen einer strafbaren Handlung von einem Strafgericht aufgrund und nach Maßgabe der besonderen Gefährlichkeit des Täters verhängt wird.

Das StGB sieht insgesamt vier freiheitsentziehende Maßregeln vor.

Neben der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 61 Z 1) und der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 61 Z 2) gibt es die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt (§ 61 Z 3) und als besonders einschneidende und gefürchtete Maßregel die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 61 Z 4).

Halten wir fest!

Die Verhängung sowohl von Strafen als auch von Maßregeln setzt stets die Begehung einer strafbaren Handlung voraus. Während Strafen aber aufgrund und nach Maßgabe der des Täters ausgesprochen werden, ist die Anordnung einer Maßregel stets an eine des Täters geknüpft.

- Das deutsche Strafrecht hat für seine Sanktionen gewissermaßen zwei Spuren vorgesehen: **Strafen und Maßregeln d.B.u.S.**
- (5) Gäbe es neben der Strafe nicht die zweite Spur der, könnte das Strafrecht der besonderen Gefährlichkeit des Täters vielfach überhaupt nicht oder jedenfalls nicht genügend Rechnung tragen.
- (6) Ein Strafrechtssystem, das auf zwei „Spuren“ fährt, den und den Maßregeln d.B.u.S., bezeichnet man als **zweispuriges Strafrecht**.
- (7) Das deutsche Strafrecht ist ein Strafrecht.

- | | | |
|--------------------------------------|---------------------------|--------------------------|
| (1) keine Schuld; keine Tadelwirkung | (2) ein Übel | (3) unvermeidliche Folge |
| (4) Schuld; besondere Gefährlichkeit | (5) Maßregeln d. B. u. S. | (6) Strafen |
| (7) zweispuriges | | |

ZUSAMMENFASSUNG

Das deutsche Strafrecht beruht auf dem **System der Zweispurigkeit**; d. h. wegen einer strafbaren Handlung können von den Strafgerichten sowohl **Strafen als auch Maßregeln d. B. u. S.** verhängt werden.

Der Gedanke der Zweispurigkeit geht auf den Schweizer Strafrechtslehrer *Carl Stooss* zurück. Er hat ihn erstmals in seinem Vorentwurf eines schweizerischen StGB (1893) entwickelt. Dieses Prinzip wurde in Deutschland zunächst im *Gewohnheitsverbrechergesetz* von 1933 realisiert und bildet seither das Fundament der europäischen und der südamerikanischen Gesetzgebung; vgl. *Jescheck* AT §9 I 1.

A Die Strafen

Strafe ist ein mit Tadel verbundenes Übel, das wegen einer strafbaren Handlung von einem Strafgericht aufgrund und nach Maßgabe der Schuld des Täters verhängt wird.

Die **Schuld** ist nicht nur die **Voraussetzung** („aufgrund“), sondern zugleich auch die **Grenze** („nach Maßgabe“) der Strafe. Das **Maß der Strafe** darf daher das **Maß der Schuld nicht übersteigen**. Im Einzelfall mag es freilich schwierig sein, das **Maß der Schuld** (und damit auch das Maß der Strafe) zu bestimmen.

1. Strafzwecke. Mit der Verhängung von **Strafen** können **verschiedene Zwecke** verfolgt werden: **Vergeltung, Generalprävention, Spezialprävention.**

a) Dem **Vergeltungsgedanken** entspricht es, daß „jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind“ (*Kant*); Strafen werden verhängt, „quia peccatum est“.

Anstelle von Vergeltung findet sich gelegentlich auch der Begriff *gerechter Schuldausgleich*. Es handelt sich dabei um eine moderne Akzentuierung des Vergeltungsgedankens. Das ihm mit der Strafe auferlegte Übel soll den Täter „durch maßvollen Ausgleich seiner Schuld mit der Gemeinschaft wieder versöhnen“ (*Jescheck*).

b) Bei dem Gedanken der **Generalprävention** ist die erzieherische Wirkung von Strafdrohung und Strafverhängung auf die **Allgemeinheit** das Wesentliche: Strafen werden angedroht und verhängt, **um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken**. „Punitur, ne peccetur“.

Gesetzgeber und Praxis neigen seit jeher dazu, unter Berufung auf die Generalprävention überhöhte Strafen anzudrohen bzw. zu verhängen. Die schuldangemessene Strafe darf jedoch weder aus general- noch aus spezialpräventiven Gründen überschritten werden; vgl. BGHSt 20 267.

c) Der Gedanke der **Spezialprävention** orientiert sich an der individuellen Gefährlichkeit des einzelnen: Strafen werden angedroht und verhängt, **um diesen Täter von künftigen strafbaren Handlungen abzuhalten und zu rechtstreuem Verhalten zu erziehen**.

d) In der Lehre gibt es sehr verschiedene Auffassungen über den **kriminalpolitischen Zweck der Strafe**. Die traditionelle (u. a. *Baumann, Jescheck, Rittler*) und vor allem in der Praxis herrschende Auffassung vereinigt alle drei Strafzwecke (sog. **Vereinigungstheorie**). Danach müssen bei der Verhängung der Strafe alle drei Strafzwecke berücksichtigt werden. Die wenigsten Fälle liegen aber so, daß die drei Zwecke im gleichen Maß zum Tragen kommen. Häufig überwiegt einer der Strafzwecke und drängt die anderen zurück.

Der Vergeltungsgedanke ist fragwürdig. Zwar kann nicht gelehnet werden, daß die Strafe real als Vergeltung wirkt und auch weithin so empfunden wird. Das moderne Schrifttum lehnt es aber mit Entschiedenheit ab, die Vergeltung als *selbständigen Strafzweck* anzuerkennen. Man verweist darauf, daß die Vergeltung als Strafzweck ein Bekenntnis zur Willensfreiheit voraussetze und weder mit dem Menschenbild des StGB noch mit dem Schuldbegriff noch mit den Zielvorstellungen des heutigen Staates übereinstimme. Zur Kritik des Vergeltungsgedankens vgl. *Stratenwerth* AT RN 8ff. u. 14ff.

Von diesem Ansatz aus wird die Bestrafung des KZ-Wachmanns (S. 17) problematisch. Sie läßt sich indessen in der Weise halten, daß man die *Bewährung der Rechtsgeltung*, d.h. die Bestärkung der Rechtstreue der Bevölkerung, als Teilaspekt der Generalprävention interpretiert.

2. Wirkungen der Strafe. Vom Zweck der Strafe sind ihre Wirkungen zu unterscheiden.

Jede von einem Strafgericht wegen einer strafbaren Handlung verhängte Strafe beinhaltet ein **sozialethisches Unwerturteil** über den Täter (**Tadelwirkung der Strafe**).

Gleichzeitig werden dem Täter durch die Strafe bestimmte **Rechtseinbußen auferlegt** (**Übelswirkung der Strafe**). Diese Rechtseinbußen betreffen nach dem Wegfall der Todesstrafe im wesentlichen die Freiheit (**Freiheitsstrafe**) und das Vermögen des Täters (**Geldstrafe**).

Darüber hinaus beeinträchtigt die Strafe das *soziale Ansehen* sowie das *berufliche Fortkommen des Täters und seiner Familie*. Zum Teil handelt es sich dabei um nicht beabsichtigte, zum Teil um ausgesprochen resozialisierungsfeindliche Übelswirkungen der Strafe („Stigmatisierung“). Gesetzgeber und Gerichte haben die Pflicht, sie nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Die Freiheitsstrafe des heutigen Rechts ist im übrigen eine **Einheitsstrafe**, d.h. es wird nicht mehr – wie im früheren Recht – zwischen „Zuchthaus“, „Gefängnis“ und „Haft“ unterschieden.

B Die Maßregeln der Besserung und Sicherung

1. Wesen. Sanktionen, die nicht an die Schuld des Täters, sondern **ausschließlich an seine besondere Gefährlichkeit** anknüpfen, bezeichnet das StGB als **Maßregeln d.B.u.S.**

Die Verhängung einer Maßregel d.B.u.S. setzt wie die Strafe stets die **Begehung einer strafbaren Handlung** voraus. Maßregeln d.B.u.S. können immer nur **wegen** = aus Anlaß einer strafbaren Handlung (sog. **Anlaßtat**) angeordnet werden.

Beispiele: Wer sexuell abartig veranlagt, geisteskrank oder rauschgiftsüchtig ist, kann ohne Anlaßtat nicht durch ein Strafgericht in einer entsprechenden Anstalt untergebracht werden.

Eine Maßregel d.B.u.S. ist ein nicht mit Tadel verbundenes Übel, das wegen einer strafbaren Handlung von einem Strafgericht aufgrund und nach Maßgabe der besonderen Gefährlichkeit des Täters verhängt wird.

Im Gegensatz zur Strafe erschöpft sich der **Zweck der Maßregel** in der Bekämpfung der **künftigen Gefährlichkeit gerade dieses Täters**. Maßregeln d.B.u.S. dienen ausschließlich **spezialpräventiven Zwecken**. Sie kommen nur gegen **besonders gefährliche Täter** in Betracht. Dabei ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten; vgl. §62.

Anders als die Strafe, die stets *auch gerechter Schuldausgleich* sein soll, blicken die Maßregeln d.B.u.S. allein in die *Zukunft*.

Alle Maßregeln setzen daher eine *spezifische Gefährlichkeitsprognose* voraus. Ohne diese Prognose spezifischer Gefährlichkeit kann auch gegen den schlimmsten Täter keine Maßregel d.B.u.S. angeordnet werden. Deshalb entfällt die Unterbringung eines Sittlichkeitstäters in einer sozialtherapeutischen Anstalt (§65 (1) Z 2) i.d.R. etwa dann, wenn er sich sofort nach der Tat hat kastrieren lassen; vgl. dazu *Schönke/Schröder/Stree* §66 RN 36.

2. Arten. Das StGB kennt mehrere Arten freiheitsentziehender Maßregeln:

- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 61 Z 1, 63);
- Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§§ 61 Z 2, 64);
- Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt (§§ 61 Z 3, 65);
- Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§§ 61 Z 4, 66).

3. Einzelheiten. Im Gegensatz zur Strafe ist mit der Verhängung einer Maßregel d.B.u.S. **keine Tadelswirkung** verbunden. Da der Täter in Durchführung einer freiheitsentziehenden Maßregel aber **von der Allgemeinheit abgesondert** wird, erleidet er eine ähnliche Einbuße an seiner Freiheit wie bei der Freiheitsstrafe. Im Gegensatz zu jener ist diese Übelwirkung aber eine **unbeabsichtigte Folge** der Maßregel.

Sind **sowohl** die Schuld des Täters **als auch** seine besondere Gefährlichkeit gegeben, so können Strafe und Maßregel **nebeneinander** angeordnet werden (arg. §67 (1)).

Beispiele: Den Triebtäter Mroczek (S. 19) wird das Gericht nicht nur zu einer einjährigen Freiheitsstrafe verurteilen, sondern es wird zugleich auch seine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt anordnen; vgl. §65 (1) Z 2; allerdings tritt diese Maßregel erst mit dem 1.1.1985 in Kraft. Der rauschgiftsüchtige H (S. 22) muß nicht nur mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe, sondern auch mit seiner Unterbringung in einer Entziehungsanstalt rechnen; vgl. §64 (1).

Bezüglich der **Unterbringungsdauer** wegen einer Maßregel d.B.u.S. vgl. §67d (1). Hinsichtlich der **Reihenfolge des Vollzugs** von Maßregeln und Strafen befolgt das StGB i.d.R. das für den Rechtsbrecher günstige **Prinzip des Vikariierens**.

Das bedeutet, daß die Maßregel d.B.u.S. grundsätzlich *unter voller Anrechnung auf die Strafe vor dieser*, mithin gewissermaßen „stellvertretend“ zu vollziehen ist; vgl. §67 (1) i.V.m. (4). Dieses Vikariieren gilt nur für die Fälle der §§ 63 bis 65; die gefährlichsten Kriminellen, die sog. *gefährlichen Rückfalltäter*, sind davon ausgenommen; arg. §67 (1).

C Gegenüberstellung von Strafen und Maßregeln

Sowohl Strafen als auch Maßregeln können nur **wegen einer strafbaren Handlung** verhängt werden. Zwischen beiden Sanktionsarten bestehen aber **wesentliche Unterschiede**.

Voraussetzung und Grenze der **Strafe** ist die **Schuld des Täters**. Voraussetzung und Grenze der **Maßregel** ist die **besondere Gefährlichkeit des Täters**.

Die wichtigsten **Unterschiede** ergeben sich aus der folgenden Gegenüberstellung:

	Strafen	Maßregeln d.B.u.S.
Zweck	Vergeltung (str) + General- + Spezialprävention	Spezialprävention
Voraussetzung und Grenze	Schuld des Täters	besondere Gefährlichkeit des Täters
Tadel	ja (beabsichtigt)	nein
Übel	ja (beabsichtigt)	ja (nicht beabsichtigt)

Weiterführendes Schrifttum: Zur Antithese von Schuld und Gefährlichkeit vgl. *Maurach/Zipf* AT I §5. Zu den verschiedenen Straftheorien vgl. *Jescheck* AT §8 II–V.

- 1.1 Welcher Begriff bildet die Voraussetzung und zugleich die Grenze der Strafe?

- 1.2 Welche beiden Wirkungen sind mit der von den Strafgerichten verhängten Strafe verbunden?

- 2.1 Versuchen Sie nunmehr, den Begriff der „Strafe“ zu definieren. Ihre Definition muß nicht wörtlich mit der des Lernprogramms übereinstimmen. Sie ist aber nur dann vollständig, wenn Sie sowohl Voraussetzung und Grenze als auch die beiden Wirkungen der Strafe in Ihrer Definition berücksichtigen.

- 1.3 Worin bestehen die Übelwirkungen der Strafe?

- 1.4 Nennen Sie alle drei kriminalpolitischen Zielsetzungen der Strafe!

- 1.5 Welche beiden kriminalpolitischen Zielsetzungen sprechen aus dem Satz: „Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur“?

- 1.6 Welche kriminalpolitische Zielsetzung spricht aus dem Satz: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“?

- 1.7 Erklären Sie die Tadelswirkung der Strafe (entweder abstrakt oder anhand eines Beispiels)!

- 1.8 Nennen Sie **mindestens drei Unterschiede** zwischen Maßregeln und Strafen!
- 2.2 Nach dem StGB können über denselben Täter **neben der Strafe auch gleichzeitig Maßregeln** verhängt werden.
- Ist dies **kriminalpolitisch sinnvoll**?
Ja / Nein — Begründung:
- 2.3 Erklären Sie „Spezialprävention“!
- 2.4 Erklären Sie „Generalprävention“!
- 1.9 Welcher Begriff bildet die Voraussetzung und zugleich die Grenze der Maßregeln?
- 1.10 Die mit der Verhängung einer Maßregel verbundene wirkung ist an sich nicht beabsichtigt.

2.5 Mit der Verhängung einer Maßregel ist keinewirkung verbunden, weil (bitte ergänzen!)

2.6 Versuchen Sie nunmehr, die „Maßregel d.B.u.S.“ zu definieren! (Auch diese Definition muß nicht wörtlich mit der des Lernprogramms übereinstimmen.)

1.11 Das StGB sieht vier Arten von freiheitsentziehenden Maßregeln vor. Nennen Sie zwei!

2.7 *„Et eß esu e schön Jeföhl, wann't brennt“, verteidigt sich Martin Lommer (L), der Feuer-
teufel von Königswinter, als ihn der Kriminalobermeister Hüsgen von der Kripo Bonn fest-
nimmt. Der schon mehrfach wegen Brandstiftung vorbestrafte L wird psychiatriert. Der
Sachverständige stellt eine schwere Persönlichkeitsstörung fest, bezeichnet L im übrigen
aber als verantwortlich und auch in Zukunft „brandgefährlich“.*

Gehen Sie davon aus, daß die Verhängung einer zweijährigen Freiheitsstrafe schuldange-
messene wäre.

1. Die Verhängung der zweijährigen Freiheitsstrafe entspricht zwar der des
L; sie trägt aber der dieses Täters nur unzureichend
Rechnung, weil (bitte ergänzen!)

2. Deshalb ist in § 65 (1) Z 1 vorgesehen, daß L anstelle einer Strafe / neben der Strafe in
einer untergebracht werden kann.

3. Die Unterbringung in einer solchen Anstalt dient nicht nur der weiteren Abschirmung
dieses gefährlichen Brandlegers von der Allgemeinheit, sondern auch, und zwar in **erster
Linie**, dazu, ihn einer therapeutischen Behandlung zu unterwerfen, welche darauf ab-
zielt, (bitte ergänzen!)

- 1.1 Der Begriff „Schuld“
- 1.2 Tadelswirkung und Übelwirkung
- 2.1 Vergleichen Sie Ihre Definition zur Kontrolle mit der des Lernprogramms! *Strafe ist ein mit Tadel verbundenes Übel, das wegen einer strafbaren Handlung von einem Strafgericht aufgrund und nach Maßgabe der Schuld des Täters verhängt wird.*
- 1.3 In der (beabsichtigten) Einwirkung auf das Vermögen bzw. die Freiheit und in den (an sich nicht beabsichtigten) Ausstrahlungen auf das soziale Ansehen des Täters und seiner Familie
- 1.4 Vergeltung, Generalprävention, Spezialprävention
- 1.5 Spezialprävention und Generalprävention
- 1.6 Der Vergeltungsgedanke
- 1.7 Abstrakt: Dem Täter wird vorgeworfen: Du hättest die Straftat nicht begehen sollen!
Am Beispiel: Dem Dieb wird vorgeworfen: Du hättest keinen Diebstahl begehen sollen!

1.8	Strafen	Maßregeln d.B.u.S.
	setzen Schuld voraus	setzen eine besondere Gefährlichkeit des Täters voraus
	enthalten einen Tadel	enthalten keinen Tadel
	dienen verschiedenen Strafzwecken	dienen nur der Spezialprävention
	stellen ein beabsichtigtes Übel dar	stellen ein unbeabsichtigtes Übel dar

- 2.2 Ja! Denn durch die Strafe kann nur die *Schuld*, nicht aber die *besondere Gefährlichkeit* des Täters ausgeschöpft werden (o.ä.).
- 2.3 Strafen werden angedroht und verhängt, um *den Täter* von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten und zu rechtstreuem Verhalten zu erziehen (o.ä.)
- 2.4 Strafen werden angedroht und verhängt, um *andere, d.h. die Allgemeinheit* von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten und zu rechtstreuem Verhalten zu erziehen (o.ä.).
- 1.9 Die *besondere Gefährlichkeit* des Täters
- 1.10 Übelwirkung
- 2.5 Tadelswirkung; weil Tadel stets *Schuld* des Täters voraussetzt. Die Maßregel ist aber gerade dadurch gekennzeichnet, daß sie wegen einer strafbaren Handlung auch *ohne Schuld* des Täters allein mit Rücksicht auf seine *besondere Gefährlichkeit* verhängt werden kann (o.ä.).
- 2.6 *Eine Maßregel d.B.u.S. ist ein nicht mit Tadel verbundenes Übel, das wegen einer strafbaren Handlung von einem Strafgericht aufgrund und nach Maßgabe der besonderen Gefährlichkeit des Täters verhängt wird.*
- 1.11
1. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
 2. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
 3. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt
 4. Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
- 2.7
1. Schuld; besonderen Gefährlichkeit; weil er nach zwei Jahren mit sehr großer Wahrscheinlichkeit erneut Brandstiftungsdelikte begehen würde (o.ä.)
 2. neben der Strafe; sozialtherapeutischen Anstalt
 3. ihn von seinem Drang, Feuer zu legen, zu befreien (o.ä.)

Lernziel: In den folgenden drei LE geht es um wichtige Begriffe, Prinzipien und Mechanismen des Strafrechts, welche Sie kennen müssen, bevor Sie sich mit den Einzelheiten dieses Rechtsgebiets befassen können. In dieser LE werden Sie die folgenden zentralen Begriffe kennenlernen: „Delikt“, „Tatbestand“, „Tatbestandsmäßigkeit“, „Rechtsgut“ und „Strafrecht“.

Wir wollen damit beginnen, ein beliebiges strafrechtliches Delikt näher zu betrachten.

Nehmen wir den Diebstahl. Lesen Sie § 242 (1)!

Das Delikt des § 242 (1) besteht aus zwei Teilen: der erste Teil enthält die gesetzliche Beschreibung des als Diebstahl strafrechtlich verbotenen Verhaltens. Dieser Teil heißt **Tatbestand**. Der andere Teil enthält die **Strafdrohung**.

Der **Tatbestand** des Diebstahls lautet:

„Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen —“.

Die **Strafdrohung** des Diebstahls lautet:

„— wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

Die meisten strafrechtlichen Delikte sind wie der Diebstahl aufgebaut. Das strafrechtliche

- (1) Delikt setzt sich also zusammen aus und

In manchen Delikten finden sich ergänzende Zusätze, welche weder zum Tatbestand noch zur Strafdrohung gehören. Es handelt sich etwa um die Verwendung der Begriffe „widerrechtlich“ (z.B. §§ 123 (1), 239 (1)); „unbefugt“ (z.B. §§ 168 (1), 201 (1), 202 (1)).

Das Delikt des Totschlags ist in § 212 (1) wie folgt gefaßt:

„Wer einen Menschen tötet (ohne Mörder zu sein), wird (als Totschläger) mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft“.

Das Eingeklammerte ist zwar Teil der gesetzlichen Formulierung dieses Delikts, gehört

- (2) aber weder zum noch zur Strafdrohung des Totschlags.

Denkt man sich diese Zusätze weg, so lautet der Tatbestand des § 212 (1) kurz und

- (3) bündig: „Wer (bitte ergänzen!)

- (4) Wie lautet die Strafdrohung des Totschlags?

Damit bestätigt sowohl die Vorschrift über den Totschlag als auch über den Diebstahl,

- (5) daß sich sämtliche D..... des StGB im Prinzip aus und zusammensetzen.

- (1) Tatbestand und Strafdrohung (2) Tatbestand (3) „Wer einen Menschen tötet“
 (4) „wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft“
 (5) Delikte; Tatbestand; Strafdrohung
-

Nunmehr sind wir in der Lage, den strafrechtlichen Begriff des Delikts (Synonym: **strafbare Handlung**) zu definieren:

Als Delikt (strafbare Handlung) bezeichnet man die gesetzliche Beschreibung eines strafrechtlich verbotenen Verhaltens einschließlich der Strafdrohung.

Kurzformel:

$$\boxed{\text{Delikt}} = \boxed{\text{Tatbestand}} + \boxed{\text{Strafdrohung}}$$

§ 223 (1) enthält das Verbot der Körperverletzung.

- (1) Wie lautet der Tatbestand dieses Delikts?

- (2) Geben Sie jetzt eine Definition des Begriffs „Tatbestand“!

Nur einen kurzen Augenblick ließ die Journalistin Traudl Xandner ihre beiden Koffer in der Mailänder Innenstadt aus den Augen, um nach einem Gepäckträger Ausschau zu halten. Als sie sich ihren Sachen wieder zuwandte, „war kein Gepäckträger mehr nötig“ – die Koffer waren weg.

A verletzt B durch einen Hieb mit der Faust.

- (3) Bei dieser Schilderung handelt es sich um einen Tatbestand / Sachverhalt.
 (4) Bei der Subsumtion geht es um die Frage, ob ein bestimmter einen bestimmten erfüllt.

Wir wollen uns den Tatbestand des Diebstahls nun etwas genauer ansehen. Lesen Sie dazu bitte § 242 (1) noch einmal!

Der Tatbestand dieses Delikts läßt sich in mehrere Sinneinheiten zerlegen. Diese Sinneinheiten sind, bildlich gesprochen, die „Bausteine“ des Diebstahlstatbestands. Zu ihnen gehören u.a. die Begriffe „fremd“ und „Sache“. Aber auch ganze Wortgruppen können eine solche Sinneinheit bilden: z.B. die „Absicht, sich dieselbe (d.h. die fremde Sache) rechtswidrig zuzueignen“. Diese Aufzählung der in § 242 (1) vom Gesetzgeber verwendeten Bausteine ist im übrigen noch nicht vollständig.

- Lesen Sie § 242 (1) erneut und nennen Sie mindestens einen weiteren Baustein des Diebstahlstatbestands!
 (5)

- (1) Der Tatbestand der Körperverletzung lautet: „Wer einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt“.
- (2) Der Tatbestand ist die gesetzliche Beschreibung eines strafrechtlich verbotenen Verhaltens.
- (3) Sachverhalt (4) ein bestimmter Sachverhalt einen bestimmten Tatbestand erfüllt (o.ä.)
- (5) „beweglich“; „wegnehmen“; „einem anderen“
-

Die einzelnen Sinneinheiten, aus denen sich ein strafrechtlicher Tatbestand zusammensetzt, werden in der Terminologie des Strafrechts als „Tatbestandselemente“ oder „Tatbestandsmerkmale“ bezeichnet.

Tatbestandsmerkmale sind alle Merkmale, aus denen sich der Tatbestand eines Delikts zusammensetzt.

Lesen Sie bitte das Delikt der Freiheitsberaubung (§ 239 (1)) und nennen Sie seine einzelnen Tatbestandsmerkmale! (Bedenken Sie dabei, daß auch ganze Wortgruppen

- (1) ein Tatbestandsmerkmal bilden können!)

Ist auch die Strafdrohung ein Tatbestandsmerkmal?

- (2) Ja / Nein — Begründung:

Weder zu den Tatbestandsmerkmalen noch zur Strafdrohung zählt der in § 239 (1)

- (3) verwendete Begriff „.....“.

Ein Verhalten, das sämtliche Tatbestandsmerkmale eines strafrechtlichen Delikts erfüllt, bezeichnet man als **tatbestandsmäßig**.

Kain erschlägt seinen Bruder Abel. Dieses Verhalten ist tatbestandsmäßig i.S.d. Totschlags

- (4) (§ 212 (1)), weil es sämtliche dieses Delikts erfüllt.

Sie haben in dieser LE bisher drei wesentliche Begriffe des Strafrechts kennengelernt.

Wir wollen sie noch einmal wiederholen:

- (5) Der Tatbestand ist die (bitte ergänzen!)

- (6) Delikt bedeutet Tatbestand plus Daher ist Delikt der engere

- (7) Begriff / der weitere Begriff.

Ein Verhalten, das sämtliche Tatbestandsmerkmale eines Delikts erfüllt, bezeichnen auch

- (8) Sie in Zukunft immer als

- (1) „Wer / einen Menschen / einsperrt / oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt“.
 (2) Nein! Tatbestandsmerkmale sind nur solche Begriffe, aus denen sich der *Tatbestand*, d.h. die gesetzliche Beschreibung des strafrechtlich verbotenen Verhaltens zusammensetzt. Die Strafdrohung gehört nicht mehr zum Tatbestand (o.ä.).
 (3) „widerrechtlich“ (4) Tatbestandsmerkmale
 (5) Tatbestand ist die gesetzliche Beschreibung eines strafrechtlich verbotenen Verhaltens.
 (6) Strafdrohung (7) der weitere Begriff (8) tatbestandsmäßig
-

Wenden wir uns nun dem anderen Teil des Delikts, der **Strafdrohung** zu.

Bei schweren Delikten lautet die Strafdrohung stets auf Freiheitsstrafe (z.B. § 154 (1)), bei den meisten wahlweise auf Freiheits- oder Geldstrafe (z.B. § 303 (1)).

- (1) Die Todesstrafe gibt es nicht mehr. Mithin ist die schwerste Strafe die

Der Begriff „Strafe“ ist ausschließlich dem Strafrecht vorbehalten.

Zwar werden auch in anderen Teilen der Rechtsordnung Rechtseinbußen an Freiheit und Vermögen angedroht. Aber solche Sanktionen sind **keine Strafen**. Der Gesetzgeber bezeichnet sie daher auch anders.

Vorschriften, die andere Sanktionen androhen als Strafen, **gehören nicht zum Strafrecht**. Lesen Sie bitte § 70 (1) Satz 2 StPO! (Schönfelder Nr. 90).

- (2) In dieser Vorschrift werden **Ordnungsgeld** undhaft demjenigen angedroht, welcher (bitte ergänzen!)
- (3) Gehört § 70 (1) Satz 2 StPO zum Strafrecht? Ja / Nein — Begründung:

Jedermann ist bekannt, daß bei Zuwiderhandlungen im **Straßenverkehr** und im sonstigen **Ordnungswidrigkeitsrecht** **Geldbußen** angedroht werden. Vgl. § 17 (1) OWiG! (Schönfelder Nr. 94).

Zu mitternächtlicher Stunde tritt der exzentrische Schauspieler Leonid Ras Putin auf den Balkon seines Appartements in Berlin-Dahlem und stimmt mit lauter Stimme „Kalinka“ an. Empörte Nachbarn rufen die Polizei.

- Dieses Verhalten erfüllt § 117 (1) OWiG. Bitte lesen! Diese Vorschrift gehört aber nicht
- (4) zum Strafrecht, weil § 117 (1) i.V.m. (2) OWiG keine, sondern eine androht.

Ordnungsgeld, Ordnungshaft, Zwangsgeld, Zwangshaft, Geldbußen u.ä. sind keine Strafen. Vorschriften, die derartige Rechtseinbußen androhen, gehören nicht

- (5) zumrecht.

Strafrecht ist vielmehr jener Teil der Rechtsordnung, in welchem für die Verwirklichung bestimmter Tatbestände Strafen angedroht werden.

Dieses Lernprogramm befaßt sich ausschließlich mit dem **Strafrecht**.

- (1) die (lebenslange) Freiheitsstrafe
 (2) Ordnungshaft; das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert
 (3) Nein! Ordnungsgeld und Ordnungshaft sind *keine Strafen* i.S.d. Strafrechts (o.ä.).
 (4) Strafe; Geldbuße (5) Strafrecht
-

Die Definition des Strafrechts als jener Teil der Rechtsordnung, in welchem für die

- (1) Verwirklichung bestimmter St..... angedroht werden, beschränkt sich bewußt auf formale Aspekte.

Der Weg zum Eigentlichen, zu Sinn und Zweck des Strafrechts führt über den Begriff des Rechtsguts.

Zu jeder Zeit, in jedem Land und für jede Gesellschaftsform gibt es bestimmte allgemein anerkannte Werte, Einrichtungen und Zustände, deren Achtung und Schutz die Grundlage für ein geordnetes Zusammenleben der Menschen bildet.

Nehmen wir als Beispiel für einen solchen Wert das **menschliche Leben**.

Die Achtung des Lebens gehört zu den allgemein anerkannten und unabdingbaren Voraussetzungen unserer Rechtsordnung. Unter allen Umständen nehmen der einzelne wie der Staat darauf Rücksicht, daß Menschenleben nicht aufs Spiel gesetzt, sondern geschont und nach Kräften erhalten werden.

Weil uns das Menschenleben so viel gilt, fahren wir bei Fußgängerüberwegen, Schulen, Baustellen etc. besonders vorsichtig, ist die Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h beschränkt, baut man sichere Straßen, Autos, Flugzeuge, bessere Krankenhäuser, werden Vorschriften zum Schutze am Arbeitsplatz erlassen, neue Arzneimittel auf ihre Toxizität überprüft, unterstützt der Staat Menschen, die in Not geraten sind, protestieren wir, wenn die Polizei wahllos auf Demonstranten einschlägt oder gar schießt.

Das **Strafrecht** trägt auf seine Weise in ganz besonderem Maße zum Schutze des Lebens

- (2) bei. Auf welche Weise?

Ein weiterer unabdingbarer und durch das Strafrecht geschützter Wert des geordneten menschlichen Zusammenlebens ist das **Eigentum**.

Unser gesamtes Wirtschaftsleben, der Grundstücksverkehr, das Nachlaßwesen etc. beruhen darauf, daß „mein“ und „dein“ sorgfältig auseinandergehalten werden. Das wichtigste

- (3) strafrechtliche Delikt zum Schutze des Eigentums ist der (bitte § 242 (1) dazu lesen!)

- (1) Tatbestände; Strafen
 - (2) Indem es Angriffe auf das Menschenleben z.B. als Totschlag unter Strafe stellt (o.ä.)
 - (3) Diebstahl
-

- Die Einschätzung, ob ein Wert, eine Einrichtung oder ein Zustand für das geordnete
- (1) **menschliche Zusammenleben als u..... und daher als strafrechtlich schutzbedürftig gilt, ist selbst innerhalb ein und desselben Landes manchen Schwankungen unterworfen.**

Beispiel: Die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der UdSSR unterscheidet bekanntlich zwischen staatlichem und privatem Eigentum. Ursprünglich sehr nachsichtig gegenüber Angriffen auf das Eigentum hat die UdSSR erstmals im Jahre 1932 härtere Strafdrohungen zunächst gegen Angriffe auf staatliches Eigentum erlassen. 1947 – nach der wirtschaftlichen Konsolidierung der herrschenden Schicht – wurde schließlich das Privateigentum dem staatlichen Eigentum auch im Strafschutz gleichgestellt (Maurach).

Kennen Sie aus der strafrechtlichen Diskussion Problembereiche, in denen die Frage nach der Änderung der bisherigen Wertvorstellungen im Strafrecht eine Rolle spielt oder gespielt hat?

- (2) Nennen Sie einen solchen Problembereich!

Jene Werte, Einrichtungen und Zustände, die für das geordnete menschliche Zusammenleben unentbehrlich sind und eines Schutzes durch das Strafrecht bedürfen, bezeichnet man als Rechtsgüter.

Diese Definition des Rechtsguts sollten Sie sich gut einprägen!

Neben dem Leben und dem Eigentum werden als Rechtsgüter die körperliche Integrität, die Ehre, die Privatsphäre, aber auch der Bestand des Staates, die Rechtspflege, die Unkäuflichkeit öffentlicher Ämter, die freie geschlechtliche Selbstbestimmung, die Sicherheit des Straßenverkehrs, das Institut der Eihehe etc. angesehen.

- (3) Lesen Sie bitte § 239 (1)! Die Freiheit ist ebenfalls ein solches – Denn sie gehört zu jenen Werten, Einrichtungen und Zuständen, die
- (4) für das unentbehrlich sind und eines Schutzes durch das b..... .

- (1) unentbehrlich (o.ä.)
 - (2) Forderung nach „Freigabe“ der Abtreibung (insbesondere im Sinne einer „Fristenlösung“); Freigabe der Unzucht zwischen Männern (vgl. nunmehr § 175 (1)); Aufhebung der Strafbarkeit des „Ehebruchs“ (seit 1969)
 - (3) Rechtsgut (4) geordnete menschliche Zusammenleben; Strafrecht bedürfen
-

Schon das Wort **Rechts-gut** deutet bestimmte Grenzen dieses Begriffs an.

- Zunächst impliziert der Begriff **Rechts-„gut“**, daß es sich stets um etwas von der Rechtsordnung als wertvoll Angesehenes handeln muß. Einrichtungen und Zustände, denen die Rechtsordnung gleichgültig oder gar ablehnend gegenübersteht, sind strafrechtlich weder
- (1) geschützt noch schutzbedürftig. Sie können daher / können daher nicht den Rang eines Rechtsguts erreichen.

- „**Rechts**“-gut bedeutet weiterhin, daß nur solche Werte, Zustände und Einrichtungen gemeint sind, welche der Ebene des Rechts angehören. Was allein zur **gesellschaftlichen Konvention**, zum **allgemeinen Anstand**, zur **Moral** oder zur **Ethik** zählt, bedarf keines strafrechtlichen Schutzes und ist daher ein Rechtsgut / kein Rechtsgut.
- (2) strafrechtlichen Schutzes und ist daher ein Rechtsgut / kein Rechtsgut.

So werden etwa Verstöße gegen Tisch-, Gruß-, Anrede- und sonstige Umgangsformen, gegen die Berufsetikette, gegen Bekleidungsusancen (z.B. bei Feierlichkeiten), gegen die Höflichkeit im Umgang mit dem anderen Geschlecht vom Strafrecht im allgemeinen weder erfaßt noch geahndet.

- Was halten Sie von der Rechtsgutsqualität von „Pünktlichkeit“, „Aufrichtigkeit“ und
- (3) „taktvollem Benehmen“?

Schließlich bedeutet Rechtsgut, daß es sich um **bestimmbare, fest umrissene Werte** etc. handeln muß. „Treu und Glauben“ und das „gesunde Volksempfinden“ sind zu unbestimmt, um als Rechtsgüter gelten zu können.

- (4) Rechtsgüter sind strafrechtlich schutzbedürftige Werte, Einrichtungen und Zustände, (bitte ergänzen!)
- (5) Nennen Sie mindestens vier Rechtsgüter!

- (1) können daher nicht (2) kein Rechtsgut
 (3) „Pünktlichkeit“, „Aufrichtigkeit“ und „taktvolles Benehmen“ sind keine Werte, welche der Ebene des Rechts angehören und daher auch keine Rechtsgüter (o.ä.).
 (4) die für das geordnete menschliche Zusammenleben unentbehrlich sind
 (5) Zu den Rechtsgütern zählen etwa Leben, körperliche Integrität, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen, der Bestand des Staates, die Unkäuflichkeit öffentlicher Ämter, die freie geschlechtliche Selbstbestimmung, die Sicherheit des Straßenverkehrs, das Institut der Ehe.
-

Vom Begriff des Rechtsguts ist jener des Tatobjekts streng zu unterscheiden.

A fährt aus Mutwillen den PKW des B zu Schrott. Er begeht damit das Delikt der Sachbeschädigung (§ 303 (1)).

- Die Tat des A richtet sich zwar gegen das Rechtsgut des Eigentums. Der demolierte PKW
 (1) des B ist aber nicht selbst das Man bezeichnet ihn vielmehr als „Tatobjekt“ oder „Angriffsobjekt“.

Tatobjekt (=Angriffsobjekt) ist der Gegenstand, an dem sich der Angriff auf ein geschütztes Rechtsgut in concreto auswirkt.

- (2) Die Begriffe „Tatobjekt“ und „Rechtsgut“ sind identisch / nicht identisch.

- Denn Rechtsgut ist stets ein ideeller Wert. Mag auch das Tatobjekt („PKW“) beschädigt
 (3) oder zerstört worden sein, als dahinterstehender Wert kann das Rechtsgut („Eigentum“) durch eine Tat überhaupt nie im körperlichen Sinne „zerstört“, „beschädigt“, „verletzt“ oder „gefährdet“, sondern höchstens im weiteren Sinn „beeinträchtigt“ werden.

In der Meinung, ein knuspriges Brathendl zu erhalten, bestellt der Bayer Matthias Mooshammer (M) beim „Früh“ in Köln einen „Halven Hahn“. Als ihm der „Köbes“ das Bestellte serviert, nämlich ein „Röggelchen mit Käs“, wird M „fuxteifiswuid“. Er glaubt, der Kellner wolle ihn foppen, und versetzt ihm im ersten Zorn einen Schlag ins Gesicht. Ein glatter Fall einer Körperverletzung (§ 223 (1)).

- (4) „Verletzt“ ist das Rechtsgut / das Tatobjekt „Mensch“ (=„ein anderer“ i.S.d. § 223 (1)). Ideell gesehen richtet sich die Tat gegen das Rechtsgut der körperlichen Integrität. In diesem Sinne ist durch die Tat des M das Rechtsgut der körperlichen Integrität „beeinträchtigt“ worden.

- Wenn im Lernprogramm von „Rechtsgutsbeeinträchtigung“ gesprochen wird, so ist damit stets nur gemeint, daß der Angriff ideell gegen ein bestimmtes Rechtsgut gerichtet
 (5) ist. Gefährdet oder verletzt werden kann aber immer nur das, nie das (dahinterstehende)

- (6) Definieren Sie Tatobjekt!

- (1) Rechtsgut (2) nicht identisch (3) ideeller (4) das Tatobjekt (5) Tatobjekt; Rechtsgut
 (6) Tatobjekt ist der Gegenstand, an dem sich der Angriff auf ein bestimmtes Rechtsgut in concreto auswirkt.

ZUSAMMENFASSUNG

A Definitionen

Tatbestand ist die gesetzliche Beschreibung eines strafrechtlich verbotenen Verhaltens. (Diese Definition ist im übrigen vorläufig. Sie wird in LE 5 noch präzisiert werden.)

Tatbestandsmerkmale sind alle Merkmale, aus denen sich der Tatbestand eines Delikts zusammensetzt. Ein Verhalten, das sämtliche Tatbestandsmerkmale eines Delikts erfüllt, nennt man **tatbestandsmäßig**.

Bei manchen Delikten stellt das StGB nicht – wie i. d. R. – positiv auf das *Vorliegen* bestimmter Tatbestandsmerkmale ab, sondern auf deren *Nichtvorliegen*. So verlangt eine Reihe von Delikten ein Handeln *ohne* oder *gegen den Willen des Verletzten*. Wird die Handlung *mit* Einwilligung des Berechtigten vorgenommen, entfällt mithin der *Tatbestand*.

Beispiel: Wer mit dem Moped seines Freundes fahren darf, erfüllt schon deshalb nicht den Tatbestand des §248b (1); vgl. weiter §237.

Delikt (= strafbare Handlung) ist die gesetzliche Beschreibung eines strafrechtlich verbotenen Verhaltens einschließlich der Strafdrohung.

Kurzformel: Delikt = Tatbestand + Strafdrohung.

Nach **Art und Höhe der Strafdrohung** teilt man die Delikte in **Verbrechen** und **Vergehen** ein; vgl. §12.

Als **Verbrechen** werden alle Delikte bezeichnet, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§12 (1)).

Beispiele: Totschlag (§212 (1)); Meineid (§154 (1)); Geldfälschung (§146 (1)); Vergewaltigung (§177 (1)).

Als **Vergehen** bezeichnet man jene Delikte, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind (§12 (2)). Zu dieser Gruppe gehören die weitaus meisten Delikte des StGB.

Beispiele: Beleidigung (§185); Körperverletzung (§223 (1)); Freiheitsberaubung (§239 (1)); Nötigung (§240 (1)); Diebstahl (§242 (1)); Betrug (§263 (1)).

Wichtig! Im allgemeinen gelten die Vorschriften des StGB für Vergehen und Verbrechen gleichermaßen. Gelegentlich differenziert das StGB aber ausdrücklich zwischen beiden Deliktsarten; vgl. §§ 23 (1), 30, 45 (1), 241; dasselbe gilt für die StPO; vgl. etwa §§ 140 (1) Z 2, 153, 153a StPO.

Rechtsgüter sind strafrechtlich geschützte Werte, Einrichtungen und Zustände, die für das geordnete menschliche Zusammenleben unentbehrlich sind. Diese Definition müssen Sie sich einprägen!

Das **Rechtsgut** bezeichnet den hinter einem bestimmten Delikt stehenden **ideellen Wert**.

Der Begriff Rechtsgut geht auf *Birnbaum* (1832) zurück. Der Rechtsgutgedanke ist ein Produkt des Frühliberalismus. Er gehört trotz mancher Anfeindungen heute mehr denn je zu den unverrückbaren Eckpfeilern des strafrechtlichen Lehrgebäudes. Dazu später LE 4.

Man unterscheidet **Rechtsgüter des einzelnen (= Individualrechtsgüter)** und **Rechtsgüter der Allgemeinheit (= Universalrechtsgüter)**.

Rechtsgüter des *einzelnen* sind etwa Leben, Freiheit, körperliche Integrität, Ehre, Vermögen, Eigentum, Privatsphäre. Zu den Rechtsgütern der *Allgemeinheit* zählen etwa Rechtspflege, Sicherheit des Straßenverkehrs, Institut der Einehe u.ä.

B Rechtsgut und Tatobjekt

Das „Rechtsgut“ darf nicht mit dem „Tatobjekt“ verwechselt oder gar identifiziert werden. Während Rechtsgut den hinter einem bestimmten Delikt stehenden **ideellen Wert** bezeichnet, ist **Tatobjekt (= Angriffsobjekt)** der Gegenstand, an dem sich der Angriff auf das geschützte Rechtsgut in concreto auswirkt.

Gegenüberstellung

§	Bezeichnung des Delikts	Rechtsgut	Tatobjekt
§242	Diebstahl	Eigentum	„Sache“
§217	Kindstötung	Leben	„nichtehel. Kind“
§177	Vergewaltigung	freie geschlechtliche Selbstbestimmung	„Frau“

C Das Strafrecht

Strafen werden nur im Strafrecht angedroht. Soweit Rechtseinbußen auch in anderen Teilen der Rechtsordnung angedroht werden, bezeichnet das Gesetz sie **nicht als Strafen**.

Im Ordnungswidrigkeitenrecht (z.B. im Straßenverkehrsrecht) können erhebliche Vermögenseinbußen auferlegt werden. Diese Sanktionen bezeichnet das OWiG aber nicht als Strafen, sondern als *Geldbußen*.

In anderen Gesetzen finden sich als Sanktionen *Ordnungsgeld* und *Ordnungshaft*; vgl. z.B. §§ 51 (1), 70 (1), 77 StPO; §§ 177f GVG (Schönfelder Nr. 95); §§ 141 (3) Satz 1, 380 (1), 390 (1), 409 (1) ZPO (Schönfelder Nr. 100); *Zwangsgeld* und *Zwangshaft*; vgl. z.B. §888 (1) ZPO. Ordnungsgeld und Ordnungshaft, Zwangsgeld und Zwangshaft, die Geldbußen des OWiG u.ä. sind *keine Strafen*.

Strafrecht ist jener Teil der Rechtsordnung, in welchem für die Verwirklichung bestimmter Tatbestände Strafen angedroht werden.

Das Herzstück des Strafrechts ist das **StGB**. Es enthält in seinem **Allgemeinen Teil** (§§ 1–79b) die grundlegenden Bestimmungen über die Strafbarkeit der Delikte im allgemeinen und ihre Rechtsfolgen. Der **Besondere Teil** (§§ 80–358) besteht im wesentlichen aus einem umfangreichen Katalog der traditionellen strafrechtlichen Delikte.

Aber auch außerhalb des StGB werden in anderen Gesetzen für die Verwirklichung bestimmter Tatbestände Strafen angedroht; z.B. §§ 399 bis 404 AktG (Schönfelder Nr. 51); §§ 82 und 84f. GmbHG (Schönfelder Nr. 52); §§ 21ff. StVG (Schönfelder Nr. 35). Man faßt die – überaus zahlreichen – außerhalb des StGB geregelten Delikte unter der Bezeichnung **Nebenstrafrecht** zusammen.

Das Lernprogramm nimmt seine Beispiele fast ausschließlich aus dem StGB. Seine Ausführungen haben aber auch für die Delikte des Nebenstrafrechts Gültigkeit.

- 2.1 Lesen Sie § 303 (1)! Wie lautet der Tatbestand der „Sachbeschädigung“?
- 2.2 Lesen Sie § 222! Wie lautet die Strafdrohung der „Fahrlässigen Tötung“?
- 1.1 Definieren Sie „Tatbestand“!
- 2.3 Trennen Sie die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Diebstahls (§ 242 (1)) durch einen senkrechten Strich!
Der Tatbestand lautet (der Vereinfachung wegen etwas umgestellt): „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen wegnimmt in der Absicht, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.“
- 1.2 Definieren Sie „Delikt“! (Kurzformel reicht)
- 1.3 Wie bezeichnet man mit einem Wort ein Verhalten, das sämtliche Tatbestandsmerkmale eines Delikts erfüllt?
- 1.4 „Strafrecht“ ist jener Teil der Rechtsordnung, in welchem (bitte ergänzen!)
- 2.4 *Sie haben wegen Nichtbeachtung des Überholverbots (§ 5 (3) Z 2 StVO (Schönfelder Nr. 35 a)) 150 DM berappen müssen.*
Gehört dieser Vorgang dem Strafrecht an?
Ja / Nein — Begründung:

4.1 Bilden oder nennen Sie einen Fall, in dem anstelle oder neben einer Strafe eine Maßregel d.B.u.S. verhängt wird!

4.2 Welche Maßregel kommt in Ihrem Fall(4.1) in Betracht?

3.1 Definieren Sie „Strafe“! (Wenn Sie die Definition nicht mehr im Kopf haben, erinnern Sie sich daran, daß es auf die Voraussetzungen und die Wirkungen der Strafe ankommt!)

1.5 Definieren Sie „Rechtsgüter“!

2.5 Sind „Tatobjekt“ und „Rechtsgut“ dasselbe?
Ja / Nein — Begründung:

2.6 Geben Sie bei den folgenden Delikten sowohl das Tatobjekt als auch das Rechtsgut an!

§§	Bezeichnung des Delikts	Tatobjekt	Rechtsgut
§ 239 (1)	Freiheitsberaubung		
§ 230	Fahrlässige Körperverletzung		
§ 248 b (1)	Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges		
§ 185	Beleidigung		

- 2.7 *Der Student S begegnet auf dem Heidelberger „Philosophenweg“ dem Universitätsprofessor Dr. jur. Dr. phil. h.c. Wendelin Magnus L.L.M. (Harvard), umgeben von der Schar seiner Jünger. „Tagchen, Herr Magnus“, begrüßt er den ebenso berühmten wie eitlen Gelehrten.*

Eine Beleidigung gemäß § 185 liegt im Weglassen des Titels und dem Gruß nur dann, wenn dadurch das Rechtsgut Ehre beeinträchtigt ist. Trifft dies Ihrer Meinung nach zu? Ja / Nein — Begründung:

- 1.6 Nach Art und Höhe der Strafdrohung teilt man die Delikte ein in und (§).

Delikte, die lebenslange Freiheitsstrafe androhen, z.B. Mord (§ 211 (1)) oder Völkermord (§ 220 a (1)), sind stets

- 2.8 Ordnen Sie bitte die folgenden Delikte zu!

§§	Bezeichnung des Delikts	Verbrechen	Vergehen
§ 242 (1)	Diebstahl		
§ 303 (1)	Sachbeschädigung		
§ 222	Fahrlässige Tötung		
§ 217 (1)	Kindestötung		
§ 224 (1)	Schwere Körperverletzung		

- 2.9 *Zwei Geistesranke finden auf der Straße einen Kuhfladen. „Was is denn des?“ fragt der eine den anderen. Der bückt sich, steckt den Finger hinein, schleckt ihn ab und sagt: „Guat, daß ma net einitretn san!“*

Kommt für diesen Geistesgestörten Ihrer Meinung nach die Anordnung einer Maßregel d.B.u.S. in Betracht (z.B. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus)? Versuchen Sie, diese Frage ausschließlich an Hand der Definition der Maßregel zu beantworten!

Ja / Nein — Begründung:

- 2.1 „Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört“
- 2.2 „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“
- 1.1 Tatbestand ist die gesetzliche Beschreibung eines strafrechtlich verbotenen Verhaltens.
- 2.3 Wer eine fremde / bewegliche / Sache / wegnimmt / in der Absicht, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.
- 1.2 Tatbestand + Strafdrohung 1.3 Als „tatbestandsmäßig“
- 1.4 „Strafrecht“ ist jener Teil der Rechtsordnung, in welchem für die Verwirklichung bestimmter Tatbestände Strafen angedroht werden (o.ä.).
- 2.4 Nein! Die 150 DM sind nicht als Strafe, sondern als *Geldbuße* nach dem OWiG verhängt worden (o.ä.).
- 4.1 Z.B. ein *Geisteskranker* begeht einen Mord; mangels Schuld kommt überhaupt keine Strafe in Betracht. Ein *Rauschgiftsüchtiger* bricht in einer Apotheke ein. In diesem Fall reicht die bloße Bestrafung nicht aus. Letzteres gilt auch für *Triebtäter* und *gefährliche Gewohnheitstäter*.
- 4.2 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Fall 1), in einer Entziehungsanstalt (Fall 2), in einer sozialtherapeutischen Anstalt (Fall 3) oder in der Sicherungsverwahrung (Fall 4).
- 3.1 „Strafe“ ist ein mit Tadel verbundenes Übel, das wegen einer strafbaren Handlung (= wegen eines Delikts) von einem Strafgericht aufgrund und nach Maßgabe der Schuld des Täters verhängt wird.
- 1.5 Rechtsgüter sind strafrechtlich schutzbedürftige Werte, Einrichtungen und Zustände, die für das geordnete menschliche Zusammenleben unentbehrlich sind.
- 2.5 Nein! *Tatobjekt* ist der Gegenstand, an dem sich der Angriff auf ein geschütztes Rechtsgut in concreto auswirkt. *Rechtsgut* ist der hinter dem Tatobjekt stehende ideelle Wert (o.ä.).

§§	Bezeichnung des Delikts	Tatobjekt	Rechtsgut
§ 239 (1)	Freiheitsberaubung	„Mensch“	Freiheit
§ 230	Fahrlässige Körperverletzung	„ein anderer“ (= Mensch)	Körperliche Integrität
§ 248b (1)	Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges	„Kraftfahrzeug“ oder „Fahrrad“	Eigentum
§ 185	Beleidigung	Mensch	Ehre

- 2.7 Nein! Selbst wenn man auch heute noch davon ausgeht, daß die Anrede mit dem Titel „zum guten Ton“ gehört (zumindest in Süddeutschland), liegt im Weglassen des Titels allenfalls ein Verstoß gegen gesellschaftliche Konventionen (o.ä.). Natürlich sind gerade in diesem Bereich die Übergänge fließend. Hätte S auch die Anrede „Herr“ weggelassen oder den Gelehrten gar geduzt („Hallo Wendelin!“), dürfte anders zu entscheiden und eine Beleidigung anzunehmen sein (anders wiederum im angelsächsischen Bereich).
- 1.6 Verbrechen und Vergehen (§ 12 (1) und (2)); Verbrechen

§§	Bezeichnung des Delikts	Verbrechen	Vergehen
§ 242 (1)	Diebstahl		X
§ 303 (1)	Sachbeschädigung		X
§ 222	Fahrlässige Tötung		X
§ 217 (1)	Kindestötung	X	
§ 224 (1)	Schwere Körperverletzung	X	

- 2.9 Nein! Es fehlt bereits an einer *Anlaßtat* („wegen einer strafbaren Handlung“) o.ä.

Lernziel: In dieser LE sollen Sie sich mit der „Aufgabe des Strafrechts“ befassen. Sie werden in diesem Zusammenhang wichtige Verbindungen zwischen Rechtsgut, Delikt und Strafrecht kennenlernen. Neu kommen das Prinzip „nulla poena sine lege“, das „Rückwirkungsverbot“ und der Begriff des „Unrechts“ hinzu. Zugleich wird in dieser LE die für die Lösung von Fällen so wichtige Subsumtionstechnik wiederholt und an Beispielen trainiert.

In der vorangegangenen LE wurde der Begriff des strafrechtlichen Delikts erläutert als

(1) (bitte ergänzen!)

Die Frage, welchen Zweck der Gesetzgeber mit seinen strafrechtlichen Delikten verfolgt, ist damit noch nicht beantwortet. Die Antwort hängt auf das engste mit dem Begriff des Rechtsguts und seiner Bedeutung für das geordnete menschliche Zusammenleben zusammen.

(2) Definieren Sie „Rechtsgüter“!

(3) Rechtsgut beim Diebstahl ist das, bei den Tötungsdelikten das, bei der Vergewaltigung die

Anders ausgedrückt: Der Gesetzgeber stellt den Diebstahl unter Strafe, um das Eigentum zu sichern, den Mord, um das Leben zu schützen, die Vergewaltigung, um dem Rechtsgut der freien geschlechtlichen Selbstbestimmung Schutz zu gewähren.

Aufgabe jedes einzelnen strafrechtlichen Delikts ist somit der Schutz eines bestimmten

(4)

Wenn jedes strafrechtliche Delikt die Aufgabe hat, ein bestimmtes Rechtsgut zu schützen, so besteht die Funktion des Strafrechts insgesamt im Schutz von Rechtsgütern.

Der Schutz von Rechtsgütern ist der Zweck des Strafrechts.

- (1) gesetzliche Beschreibung eines strafrechtlich verbotenen Verhaltens plus Strafdrohung
 (2) Rechtsgüter sind strafrechtlich schutzbedürftige Werte, Einrichtungen und Zustände, die für das geordnete menschliche Zusammenleben unentbehrlich sind.
 (3) Eigentum; Leben; freie geschlechtliche Selbstbestimmung (4) Rechtsguts
-

Zwischen dem Begriff des Rechtsguts und den einzelnen Delikten bestehen vielfältige Beziehungen. Diese Beziehungen wollen wir im folgenden näher betrachten.

Die einzelnen Delikte sind eine zuverlässige Erkenntnishilfe, ob bestimmte Werte, Einrichtungen und Zustände des geordneten menschlichen Zusammenlebens vom Strafgesetz überhaupt als Rechtsgüter / Tatobjekte anerkannt sind.

- (1) Rechtsgüter / Tatobjekte anerkannt sind.

Nehmen wir z.B. ein nicht ganz alltägliches Delikt, die „Doppelehe“. Aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber in § 171 die Doppelehe unter Strafe stellt, ergibt sich, daß er das

- (2) Institut der zu den schutzwürdigen Rechtsgütern zählt.

Ein verwandtes Delikt war der „Ehebruch“ (§ 172 a.F.). Dieses Verbot bezweckte den Strafschutz der ehelichen Treue. Dieses Delikt ist im Jahre 1969 durch das 1. StrRG aufgehoben worden. Das bedeutet: Die eheliche Treue wird vom Strafgesetzgeber als

- (3) schutzwürdiges Rechtsgut / nicht mehr als schutzwürdiges Rechtsgut angesehen.

Aus den Delikten ergeben sich weiterhin Anhaltspunkte für den Rang der einzelnen Rechtsgüter. Maßgebend hierfür sind insbesondere Art und Höhe der Strafdrohung.

Vergleichen Sie die Strafdrohung zum Schutz des Lebens (z.B. § 212 (1)) mit jener zum Schutz der körperlichen Integrität (§ 223 (1))!

- (4) Welches dieser beiden Rechtsgüter betrachtet das Gesetz als höherwertig?

Schließlich bildet das Rechtsgut Maßstab und Grenze für die Auslegung des jeweiligen Delikts und seiner einzelnen Tatbestandsmerkmale.

Beispiel: *Der Schausteller Jonathan (J) erschießt den Rassehund des Maklers Seraphim (S). Wir wollen überlegen, ob J das Delikt der Sachbeschädigung begangen hat. Bitte lesen Sie § 303 (1)!*

Bei der Subsumtion treten zwei Probleme auf: Einmal, ob der „Rassehund“ unter das

- (5) Tatbestandsmerkmal „.....“ subsumiert werden kann; zum anderen, ob das „Erschießen“ des Hundes ein „Zerstören“ im Sinne des § 303 (1) ist. Beide Tatbestandsmerkmale bedürfen daher zunächst der

- (1) Rechtsgüter (2) (Ein)ehe (3) nicht mehr als schutzwürdiges Rechtsgut (4) Das Leben
 (5) „Sache“ (6) Auslegung

- (1) Die Auslegung des Begriffs „Sache“ hängt maßgeblich vom des § 303 (1) ab. Rechtsgut dieses Delikts ist das Eigentum. Eigentum aber kann immer nur an „körperlichen Gegenständen“ begründet werden.

Damit liegen Richtung und Maßstab der Auslegung der „Sache“ fest: „Sache“ i.S.d. § 303 (1) sind alle körperlichen Gegenstände (= Definition).

- (2) Der Rassehund des S erfüllt / erfüllt nicht diesen Sachbegriff.
 (3) Damit haben Sie die des Sachverhalts unter das Tatbestandsmerkmal „Sache“ vollzogen.

Jetzt wollen wir etwas ausführlicher, aber mit derselben Technik das zweite Problem dieses Falles bewältigen.

- Problem:** Erfüllt das Erschießen des fremden Hundes (= „Sache“) den Begriff des
 (4) „.....“ i.S.d. § 303 (1)?

- Auslegung:** Auslegungsmaßstab des „Zerstören“ ist ebenfalls das durch § 303 (1)
 (5) geschützte Rechtsgut, nämlich das

Es soll auch vor solchen Funktionsminderungen geschützt werden, die über bloße „Beschädigungen“ hinausgehen.

Der Begriff „Zerstören“ im § 303 (1) ist daher so auszulegen, daß er alle Handlungen erfaßt, welche die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit einer Sache völlig aufheben.

- Definition:** „Zerstören“ i.S.d. § 303 (1) ist jede Handlung, welche die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit einer Sache (bitte ergänzen!)
 (6)

- (7) Subsumtion des Erschießens unter diese des „Zerstören“: Das Erschießen eines Hundes fällt unter das „Zerstören“ einer fremden Sache, weil (bitte selbst subsumieren!)
 (8)



Halten wir fest!

- Der Begriff des Rechtsguts ist von grundlegender Bedeutung für das ganze Strafrecht.
 (9) Der Zweck des Strafrechts besteht (bitte ergänzen!)

Außerdem richtet sich die Auslegung der strafrechtlichen Delikte und ihrer einzelnen Tatbestandsmerkmale in erster Linie nach dem geschützten Rechtsgut.

- (1) Rechtsgut (2) erfüllt (3) Subsumtion (4) „Zerstören“ (5) Eigentum
 (6) *völlig* aufhebt (7) Definition
 (8) dadurch die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit des Hundes völlig aufgehoben wird (o.ä.)
 (9) im Schutz der (anerkannten) Rechtsgüter (o.ä.)
-

Um das Privatleben einer Filmdiva (F) für eine „Story“ auszukundschaften, hatte der Reporter eines Skandalblattes (R) im Jahre 1965 u.a. mit Hilfe eines Minispions (sog. „Wanze“) die Gespräche abgehört, die in der Wohnung seines „Opfers“ geführt wurden.

Halten Sie es für wünschenswert, daß R wegen dieses Abhörens bestraft wird?

- (1) Ja / Nein — Begründung:

Eine Strafe kann nur wegen eines Verhaltens verhängt werden, das strafbar ist. Strafbar ist aber nur ein solches Verhalten, das durch ein Strafgesetz ausdrücklich für strafbar erklärt worden ist.

Das ist der eigentliche Sinn des § 1 I. Halbsatz. (Bitte lesen!)

Demgemäß macht § 1 I. Halbsatz die Bestrafung einer Tat davon abhängig, daß ihre „Straf-

- (2) barkeit bestimmt“ ist.

Lesen Sie nunmehr das Delikt der „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“ in § 201 (2)!

- (3) Das Abhören der Gespräche der F durch R mit Hilfe eines Minispions erfüllt / erfüllt nicht den Tatbestand des § 201 (2).

Dieses Delikt gibt es aber erst seit 1967.

Somit war im Jahre 1965 die Tat des R strafbar / nicht strafbar, weil (bitte mit den Wor-

- (4) ten des § 1 I. Halbsatz begründen!)

§ 1 I. Halbsatz enthält ein fundamentales Rechtsprinzip.

Es wird meist so formuliert, wie es die Überschrift des § 1 zum Ausdruck bringt.

- (5) **Keine Strafe**

Seine ebenso bekannte lateinische Formel lautet: Nulla poena sine lege.

- (6) Dieser Erweiterung / Einschränkung der staatlichen Strafbefugnis mißt der Gesetzgeber eine so überragende Bedeutung bei, daß er den Satz n..... p.....
 in § 1 bewußt an die Spitze des StGB gestellt und durch Art 103 (2) GG (Schönfelder Nr. 1) sogar mit Verfassungsrang ausgestattet hat.

Welchen Inhalt hat der Satz nulla poena sine lege? Beantworten Sie diese Frage anhand

- (7) des § 1 I. Halbsatz und so genau wie möglich!

- (1) Diese Frage können Sie mit „ja“ oder „nein“ beantworten. Ich meine, daß die Ausforschung der Privatsphäre mit den überlegenen Mitteln der modernen Technik auf jeden Fall Strafe verdient.
 (2) gesetzlich (3) erfüllt
 (4) nicht strafbar, weil die Strafbarkeit der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes *im Jahre 1965* noch nicht gesetzlich bestimmt war (o.ä.)
 (5) Keine Strafe ohne Gesetz. (6) Einschränkung; nulla poena sine lege
 (7) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn ihre Strafbarkeit *gesetzlich bestimmt* ist.
-

§ 1 enthält noch eine weitere, zusätzliche Einschränkung der staatlichen Strafbefugnis.
 § 1 2. Halbsatz bitte genau lesen!

- Diese zusätzliche Begrenzung der staatlichen Strafgewalt besteht darin, daß die Strafdrohung vor Begehung der Tat / nach Begehung der Tat erlassen worden sein muß.

Anders ausgedrückt: Einer Strafdrohung darf weder durch den Gesetzgeber noch durch den Richter rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Diese Einschränkung der staatlichen Strafbefugnis bezeichnet man als Rückwirkungsverbot.

Das Delikt der „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“ ist erst durch Gesetz vom 22.12.1967 eingeführt worden.

Konnte R nach dem 22.12.1967 wegen der im Jahre 1965 begangenen Tat bestraft werden?

- (2) Ja / Nein — Begründung:

Das Rückwirkungsverbot des § 1 2. Halbsatz dient der Absicherung des Satzes nulla poena sine lege. Denn wer aufgrund eines rückwirkend erlassenen Strafgesetzes bestraft wird, würde, formal gesehen, aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Strafdrohung bestraft.

- (3) Ein Verstoß gegen § 1 1. Halbsatz läge daher vor / läge daher nicht vor. Aber auf den Zeitpunkt der Tat bezogen, gab es eben noch keine „lex“, nach der sich der „Täter“ hätte richten können. Ihn im Nachhinein zu bestrafen, wäre in höchstem Maße ungerecht.

Das Rückwirkungsverbot gehört ebenfalls zu den tragenden Prinzipien des rechtsstaatlichen Strafrechts.

Es beruht auf derselben Grundidee wie der Satz nulla poena sine lege, d.h. auf der Idee der Rechtssicherheit: Für jedermann soll feststehen und erkennbar sein, was strafbar ist.

- (4) Und das ist nur der Fall, wenn (bitte ergänzen!)

1.

bevor

2.

(Tip: eventuell noch einmal § 1 1. Halbsatz und § 1 2. Halbsatz lesen!)

- (1) vor Begehung der Tat
 - (2) Nein! Zwar ist das Verhalten des R *nunmehr* durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift unter Strafe gestellt. Aber dieses Gesetz ist erst *nach Begehung der Tat* in Kraft getreten. Daher darf R nicht bestraft werden (o.ä.).
 - (3) läge daher nicht vor
 - (4) 1. die Strafbarkeit der Tat *gesetzlich bestimmt* war,
2. *bevor* die Tat begangen wurde
-

Nun zu einem anderen elementaren Begriff, dem Unrecht!

Der juristische Begriff „Unrecht“ ist enger als der des allgemeinen Sprachgebrauchs. Unrecht (bzw. unrecht) im juristischen Sinne ist stets ein negatives Werturteil über eine menschliche Handlung.

Der Dackel Fifi zwackt den Briefträger Poldi heftig in die Wade.

Hat Fifi Unrecht getan?

- (1) Ja / Nein — Begründung:

Im Gegensatz zum allgemeinen Sprachgebrauch unterscheidet der Jurist streng zwischen „unrecht“ und „unrichtig“.

Unrichtig ist, was mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt.

- (2) Die Behauptung, Poldi habe den Fifi gebissen, ist unrecht / unrichtig, weil (bitte ergänzen!)

Maßstab des Unrechts ist stets das Recht selbst, die Rechtsordnung als Ganzes betrachtet. Das steckt schon im Begriff Un-„Recht“.

Halten wir fest!

- (3) Unrecht ist ein negatives W.....
- (4) Gegenstand dieses Werturteils sind stets menschliche Maßstab dieses Werturteils ist die Rechtsordnung als Ganzes.

Daraus ergibt sich die folgende Definition des Unrechts:

Unrecht ist eine Handlung, die gegen die Rechtsordnung als Ganzes verstößt.

A stiehlt. B schlägt eine fremde Fensterscheibe ein. C notzüchtigt einen Teenager.

Alle diese Handlungen verstoßen gegen strafrechtliche Verbote.

- (5) A verstößt gegen das Verbot des § 242 (1); B gegen das Verbot des § und C gegen das Verbot des § 177 (1). Alle diese Handlungen verstoßen zugleich gegen die Rechtsord-
- (6) nung als Ganzes. Sie sind daher sämtlich